

ARBEITSGRUPPE NUTZTIERSCHUTZ

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE *für die anstehende Novellierung der Nutztierhaltungsvorschriften in den Bundesländern*

und

PRAKTISCHE AUSLEGUNG UND ANWENDUNG *von Begriffen und Sachverhalten aus dem bisher geltenden österreichischen Tierschutzrecht*

ARBEITSPAPIER FÜR BERATUNG, VOLLZUG UND LEGISTIK

Impressum

Herausgeber:

Bundesanstalt für Alpenländische Landwirtschaft BAL Gumpenstein, A 8952 Irdning,
des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, A 1010 Wien.

Für den Inhalt verantwortlich:

Arbeitsgruppe Nutztierschutz,
Leitung: Dr. Anton Hausleitner, Abteilung für Stallklimattechnik und Tierschutz im Institut für Technik, Bauwesen und Ökonomie an der BAL Gumpenstein

Druck, Verlag und © 2001:

Bundesanstalt für Alpenländische Landwirtschaft BAL Gumpenstein, A 8952 Irdning,
Direktor: HR Dipl.Ing.Dr.Kurt Chytil

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	4
A. Anlass und Gruppenstatut	4
B. Problemstellung und Rahmen	4

TEIL 1

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

für die anstehende Novellierung der Nutztierhaltungsvorschriften in den Bundesländern

Bearbeiter: A. Hausleitner

1. ALLGEMEINES	5
1.1. Tierschutzmotivation	5
1.2. „Lichte Weite“	5
1.3. Prüfung von Stalleinrichtungen	5
1.4. Vollspaltenböden	5
1.5. Verbot der Einzelhaltung in Beständen mit mehreren Tieren.....	6
1.6. Geforderter Temperaturbereich.....	6
1.7. Anforderungen an eine Notlüftung	6
1.8. Größe der Zuluftöffnungen	6
1.9. Beleuchtungsstärke im Tierbereich.....	7
1.10. Beleuchtungsdauer	7
1.11. Obergrenzen für Schadgaskonzentrationen und Luftgeschwindigkeiten.....	7
1.12. Wiederholungen.....	7
1.13. Kontrolle der Betriebe.....	7
1.14. Normadressaten.....	8
2. RINDER	8
2.1. Kuherzieher	8
2.2. Verbot der dauernden Anbindehaltung von Rindern	8
2.3. Trog- Fressplatzlänge für Rinder	8
2.4. Fressplatzlänge für Mastkälber	8
2.5. Liegeflächenbedarf für Jung- und Mastvieh	9
2.6. Verbot der Einzelhaltung von Kälbern über 8 Wochen	9
2.7. Mindestmaße für Kälbereinzelboxen	9
3. SCHWEINE	9
3.1. Stroh in der Schweinehaltung	9
3.2. Beheizter Liegeplatz für Ferkel.....	9
3.3. Buchtengröße für Schweine über 110 kg	9
3.4. Buchtengröße – Teilspaltenbuchten.....	10
3.5. Liegeflächenbedarf der Schweine-Kistenhaltung	10
3.6. Planbefestigung von Abferkelbuchten	10

3.7. Flächenbedarf für Abferkelbuchten	10
3.8. Haltung von Ferkeln auf Vollrostböden.....	11
3.9. Gesamtbuchtenfläche für Sauen.....	11
3.10. Tier-Fressplatzverhältnis bei Vorratsfütterung (Ferkel und Mastschweine).....	11
3.11. Gruppenhaltung von Sauen.....	11
4. HÜHNER Bearbeiter: K. Niebuhr.....	11
4.1. Änderungsvorschlag	11
5. REGELUNGEN FÜR ANDERE TIERARTEN	16

TEIL 2

PRAKTISCHE AUSLEGUNG UND ANWENDUNG

von Begriffen und Sachverhalten aus dem bisher geltenden österreichischen Tierschutzrecht

Bearbeiter: H. Bartussek

1. ALLGEMEINES	17
1.1. Belichtung.....	17
1.2. Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt.....	17
1.3. Bei Umbauten vorgegebene Säulen, die zu einer Normunterschreitung führen	18
2. RINDER	18
2.1. Mindestmaße für Kälbereinzelboxen.....	18
2.2. Verbot der Einzelhaltung von Kälbern über 8 Wochen Alter.....	19
2.3. Mindestmaße (z.B. eigener Fressplatz) bei neuen Haltungsformen für die Kälberhaltung mit Gruppenfütterungssystemen	20
2.4. Mindestmaße für Rinderstände und Fressliegeboxen	20
2.5. Trog- und Fressplatzlängen bei Kühen	21
2.6. Flächenbedarf von Mastvieh- Tretmistbuchten mit Außenwandschlitz.....	23
2.7. Länge von wandständigen Liegeboxen bei Umbauten	23
2.8. Ganzjährige Freilandhaltung von Robustrassen.....	24
2.8.1. Allgemeines.....	24
2.8.2. Trockenhalten von Liegeflächen	24
2.8.3. Maßnahmen gegen morastartigen Boden	24
3. SCHWEINE	25
3.1. Kastenstandmaße	25
3.2. Größe von Abferkelbuchten.....	25
3.3. Böden in Abferkelbuchten	25
3.4. Liegenester und Kisten für Ferkel (und Mastschweine)	26
Anlage 1: Arbeitsgruppe Nutztierschutz – Mitglieder bis Mai 2001	27

PRÄAMBEL

A. Anlass und Gruppenstatut

In der Umsetzung und Weiterentwicklung des Tierschutzrechtes in der österreichischen Nutztierhaltung bestehen verschiedene Probleme.

Zum Zwecke der Erarbeitung von Empfehlungen zur Verringerung dieser Problemen hat sich im Juni 1999 auf Initiative der BAL Gumpenstein eine „Arbeitsgruppe Nutztierschutz“ konstituiert. Sie besteht aus Vertretern der für den Tierschutz zuständigen Behörden der Bundesländer, der landwirtschaftlichen Beratung und Interessensvertretung, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der im Bereich Nutztierschutz kompetenten wissenschaftlichen Institute.

In der Anlage 1 sind die Personen mit ihren Dienststellen aufgelistet, die an den Arbeitssitzungen teilgenommen haben (Stichtag 31. Mai 2001) und/oder in den Informationsfluss eingebunden waren.

Das hier vorliegende aus zwei Teilen bestehende Arbeitspapier wurde in insgesamt 7 eintägigen Arbeitssitzungen beraten und im Juli 2001 weitgehend abgeschlossen. Danach erfolgten noch Korrekturen auf dem Wege der Korrespondenz und die Spezialdiskussion zur Umsetzung der EU-Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in österreichisches Recht. Es stellt einen von allen Arbeitsgruppenmitgliedern getragenen Kompromiss von akzeptierten Mindestbedingungen für einen Vorschlag zur anstehenden Neufassung der Tierschutznormen und für den Vollzug des bisher geltenden Tierschutzrechtes mit der Einschränkung dar, dass die Aussagen dieses Papiers als Leitfaden zu sehen sind, zu dessen Inhalten einzelne Arbeitsgruppenmitglieder auch andere, im Tierschutz weniger weit oder weitergehende, fachliche Meinungen vertreten können.

B. Problemstellung und Rahmen

In der Praxis des bisherigen Vollzuges ist eine fachliche Klarstellung bzw. Ergänzung zu zahlreichen tierschutzrechtlichen Festlegungen erwünscht. Diese lassen sich in 3 Gruppen unterteilen:

a) Solche, die für den haltungstechnischen Spezialisten im Prinzip fachlich richtig und

ausreichend klar sind, aber zur Vereinfachung des Vollzuges für eine Anwendung im Detail aufbereitet werden sollten, oder solche, bei denen in Abhängigkeit von Alter oder Körpermasse der Tiere nicht genügend Zwischenmaße festgelegt wurden;

- b) solche, die nur für einen bestimmten Anwendungsfall fachlich richtig sind, für andere aber, an die der Gesetzgeber nicht gedacht hat (oder wegen des Fortschrittes des „Standes der Technik“ nicht denken konnte) eigentlich falsch sind. Für diese Fälle ist der richtige Anwendungsfall zu bestimmen und damit klarzustellen, dass die anderen Fälle von der Bestimmung nicht betroffen sind. Für letztere, die dann gesetzlich nicht geregelt wären, sind Anwendungsrichtlinien nach dem Stand der „tierschutzorientierten Haltungstechnik“ im Vollzug erforderlich;
- c) solche, die nach dem Wortlaut der Bestimmungen falsch sind. Hierfür sind - so weit wie möglich - akkordierte Richtlinien zur einheitlichen Anwendung des eigentlich gemeinten Inhaltes der falsch formulierten Bestimmungen erforderlich.

Es wird deutlich darauf hingewiesen, dass für die eben genannten Punkte b) und c) im Sinne der Rechtsstaatlichkeit und Rechtsicherheit eine Abänderung bzw. Reparatur der gesetzlichen Normen erforderlich wäre. Für einen solchen Fall könnten die hier erarbeiteten Vorschläge und sachlichen Hinweise als fachliche Grundlage dienen. Solange aber der Gesetz- und/oder Verordnungsgeber sich nicht zu einem solchen Schritt entschließt, muss der Vollzug wenigstens sachlich fundierte und in ausgeglichener Abwägung der Interessen der Tierhalter und des Tierschutzes erarbeitete Handlungsanweisungen zur Verfügung haben, soll sich die Behörde nicht dem Vorwurf der Willkür aussetzen.

Es wäre sehr hilfreich, die für den Tierschutzvollzug zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden in die Baubewilligungsverfahren auf Gemeindeebene einzubinden um Baugenehmigungen von Haltungsverfahren zu vermeiden, die tierschutzrechtlich nicht erlaubt sind. Aus Kompetenzgründen ginge dies nur durch freiwillige Dienstleistung der Bezirksverwaltungsbehörden im Sinne der **Manuduktionspflicht** der Behörden. Die Bürgermeister wären zu ersuchen, die Amtstierärzte im Sinne von Gutachtern zur Beurteilung von Stallbauanträgen heranzuziehen.

TEIL 1

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE für die anstehenden Novellierungen der Nutztierhaltungsvorschriften in den Bundesländern

Arbeitspapier für die Legistik

1. ALLGEMEINES

1.1. Tierschutzmotivation:

In einigen Bundesländern werden derzeit nicht nur die Tierhalteverordnungen, sondern auch die Tierschutzgesetze novelliert. Ausgehend von einem belegbaren gesellschaftlichen „Wertewandel“, sowie der zunehmenden Bedeutung des Tierschutzes in der EU, sollte in der Präambel aller Tierschutzgesetze auf die besondere Verantwortung des Menschen für die Tiere hingewiesen werden.

Vorschlag:

Formulierung gem. § 1 des Tiroler Tierschutzgesetzes: *„Dieses Gesetz hat zum Ziel, auf Grund der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als emotionsfähiges und leidensfähiges Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden im Zusammenhang mit anderen einschlägigen Vorschriften zu schützen.“*

1.2. „Lichte Weite“

Ohne weitere Präzisierung, ist in den meisten Bundesländern mit den angegebenen Mindestmaßen grundsätzlich das Achsmaß gemeint. Bei bestimmten Aufstellungsarten (z.B. Liegeboxenabtrennungen aus Holz) könnte sich aber ein beträchtlich größerer Platzanspruch ergeben (10 % und mehr), ohne dass dies fachlich gerechtfertigt wäre, weil es etwa im Liegebereich ohnehin keine Stützen udgl., also keine Beeinträchtigung für die Tiere gibt.

Problematik: Diese Bestimmung gibt es ohnehin nur in einem Bundesland – Harmonisierungserfordernis.

Vorschlag:

Streichen des Begriffes „Lichte Weite“.

1.3. Prüfung von Stalleinrichtungen

In verschiedenen europäischen Staaten dürfen Haltungssysteme und Stalleinrichtungen nur in

Verkehr gebracht werden, wenn von einer autorisierten Prüfstelle (Expertengremium) eine diesbezügliche Freigabe erfolgt. Dabei ist nur dann eine experimentelle Systemprüfung notwendig, wenn sich die Fachleute hinsichtlich der tierschutzrechtlichen Bewertung uneinig sind und/oder anzuerkennende Prüfbefunde von ausländischen Prüfstellen nicht vorliegen. Die guten Erfahrungen haben dazu geführt, dass derzeit auch in anderen Ländern die Vorbereitungen zur Einführung dieser Systemprüfungen laufen.

Problematik: In Österreich kommen immer wieder neue Haltungssysteme und technische Einrichtungen für Stallungen in den Handel, für die in Bezug auf die tierschutzrechtliche Einordnung bestenfalls eine Prognosebeurteilung vorgenommen werden kann. Der Nachweis, dass die geforderten tierschutzrechtlichen Mindestbedingungen bereits vertriebener Systeme nicht erfüllt werden, gestaltet sich extrem schwierig, verkaufte Anlagen sind faktisch auch nicht mehr vom Markt zu bringen.

Eine effektive Bewertung, bzw. Prüfung muss daher vorher stattfinden.

Mit einer entsprechenden Absichtserklärung in der THVO entsteht zwar noch keine unmittelbare tierschutzrechtliche Änderung; die Bestimmung kann aber als ein erster Schritt in Richtung Prüfung von Stalleinrichtungen gesehen werden.

Vorschlag:

Folgender Text sollte aufgenommen werden: *„Nach Einrichtung einer diesbezüglichen Prüfautorität in Österreich, dürfen nur geprüfte und für den Markt freigegebene Haltungssysteme, Aufstellungsteile und Gerätschaften vertrieben und eingebaut werden.“*

1.4. Vollspaltenböden

Der entsprechende Text der Art. 15 a B-VG-Vereinbarung lautet: *„Mastrinder, Schweine dürfen nur dann auf Vollspaltenböden gehalten werden, wenn diese nicht durchgehend sind“*

Problematik: In strenger Verbalinterpretation kann dieser Bestimmung kein Sinn entnommen werden. Ergibt eine Regelung keinen Sinn, dann stellt sie gar keine Norm dar – somit verfassungsrechtlich höchst bedenklich.

Darüber hinaus gibt es in den meisten Bundesländern keine Legaldefinition für den Vollspaltenboden. Mit nur geringen planbefestigten Teilen könnte bereits einem Verbot entsprechen sein.

Vorschlag:

Folgende Textänderung: „Vollspaltenböden¹ dürfen nur aus Flächenelementen hergestellt werden. Diese müssen so ausgeführt werden, dass keine durchgehenden Schlitz² entstehen. Folgende Schlitzweiten³ dürfen nicht überschritten werden:

für Rinder über 400 kg	35 mm
für JV bis 400 kg und Mutterkühe	30 mm
für Kälber bis 150 kg	22 mm
für Saugferkel	11 mm
für Absatzferkel	14 mm
für Mastschweine, Zucht.	18 mm
für Jungsau, Sauen	20 mm

Diese Schlitzweiten gelten auch für Kunststoff- und Metallroste. Im Übrigen sind Spaltenböden im Sinne der ÖNORM L5290 auszugestalten.“

1.5. Verbot der Einzelhaltung in Beständen mit mehreren Tieren

Der Text lautet: „In Beständen mit mehreren Tieren dürfen diese nicht dauernd einzeln gehalten werden.“

Problematik: Es handelt sich auch dann um Bestände mit mehreren Tieren, wenn von der jeweiligen Nutzungsrichtung nur ein Tier vorhanden ist. Überschießende Vollzugsergebnisse sind daher nicht auszuschließen.

Vorschlag:

Änderung in „In Beständen mit mehreren Tieren „**der jeweiligen Nutzungsrichtung**“ dürfen diese nicht dauernd einzeln gehalten werden.“

¹ Legaldefinition in allen Ländern: Es handelt sich dann um Vollspaltenböden, wenn die Bodenfläche zu mehr als 2/3 perforiert ausgeführt wird.

² Fußnote: Ein durchgehender Kotschlitz am Rand darf maximal 10 cm breit sein.

³ Dieser Wert ist als absolute Obergrenze, ohne jegliche Toleranz anzusehen.

1.6 Geforderter Temperaturbereich

Der Text in fast allen Ländern lautet: „Die thermoneutrale Zone von Tieren darf nicht über- oder unterschritten werden.“

Problematik: Die gültige Regelung, dass die thermoneutrale Zone von Tieren nicht über- und unterschritten werden darf, ist unbestimmt, nicht vollziehbar und in vielen Fällen im Sommer auch nicht einzuhalten. Außerdem gibt es in Österreich nur ganz wenige Spezialisten, die die Ober- und Untergrenze dieser thermoneutralen Zone für eine konkrete Situation exakt angeben könnten. Somit: Sowohl verfassungs- wie auch verwaltungsrechtlich höchst fragwürdig. Darüber hinaus lässt sich weder für die Menschen, noch für die Tiere etwas aus dieser Regelung gewinnen.

Vorschlag:

Streichen dieses Satzes

1.7. Anforderungen an eine Notlüftung

Text: „Eine Alarmanlage und ein geeignetes Ersatzsystem sind vorzusehen.“

Problematik: Unsicherheiten bestehen für den Vollzug, weil derzeit nicht normiert ist, was als Notlüftung in Frage kommt, welche Mindestanforderungen gestellt werden und wie sich ein derartiges System aktivieren muss.

In einigen Ländern ist die Bestimmung deshalb überschießend, weil diese Vorgaben auch für Anlagen mit natürlichen Lüftungen gelten. Es handelt sich dabei um einen **Fehler** in der Art 15 a B-VG-Vereinbarung.

Vorschlag:

Festlegung, dass nur mechanische Anlagen eine Alarmanlage und ein Ersatzsystem brauchen; Präzisierung, welche Anforderungen an die Notlüftung gestellt werden (z.B. automatische Aktivierung, notwendige Mindestzu- und Abluftflächen – etwa 0,2 m² Tür- bzw. Fensterfläche pro GVE).

1.8. Größe der Zuluftöffnungen

Luftintrittsöffnungen im geforderten Ausmaß von 0,35 m² je Großvieheinheit sind nur bei natürlichen Lüftungsanlagen erforderlich.

Problematik: In Stallungen mit mechanischen Systemen wären die erforderlichen Flächen weder vorhanden und daher nicht einzuhalten, noch wären sie sinnvoll und richtig. Auch in diesem Fall handelt es sich um einen **Fehler** in der Art 15 a B-VG-Vereinbarung.

Vorschlag:

Klarstellung, dass nur bei natürlichen Lüftungen diese Mindestzuluftflächen vorhanden sein müssen.

1.9. Beleuchtungsstärke im Tierbereich

Bisheriger Text: „Im Tierbereich ist eine Beleuchtungsstärke von mindestens 15 Lux zu erreichen“, sowie „Bei Neu- und Umbauten müssen 5 % der Bodenfläche Fensterfläche sein.“

Problematik: Unterschiedliche Außenbedingungen zu unterschiedlichen Messzeitpunkten lassen hinsichtlich des Lux-Wertes keinen objektiven und wiederholbaren Befund erwarten. Die geforderte Fensterfläche ist hingegen bei Umbauten (insbes. Gewölbestellungen) nur extrem aufwendig herzustellen. Zudem stellt eine zu große Fensterfläche einen stallklimatischen Problembereich (Aufheizen im Sommer, Abkühlung im Winter) dar. Der geforderte Lux-Wert und die Fensterfläche scheinen darüber hinaus nicht besonders gut aufeinander abgestimmt zu sein, geht man etwa in Deutschland davon aus, dass schon bei 3 % Fensterfläche rund 80 Lux im Tierbereich gemessen werden können.

Vorschlag:

Festlegung, dass zur Sicherstellung der geforderten Beleuchtungsstärke im Tierbereich zwei Möglichkeiten offen stehen.

Textvorschlag: „Die Beleuchtungsstärke in Rinder- und Schweineställen muss im Tierbereich 40 Lux, in Geflügelställen 20 Lux betragen. Zur Sicherstellung dieses Wertes soll die Fensterfläche (Architekturlichte) 5 % (muss 3 %) der Bodenfläche ausmachen. Davon ausgenommen sind Geflügelställe. Zur Definition „Fensterfläche“ wird auf „Praktische Auslegung und Anwendung“, Abschnitt 1.1 verwiesen.“

1.10. Beleuchtungsdauer

Text: „Tiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln oder unter Dauerlicht gehalten werden.“

Problematik: Gemäß dieser Bestimmung wäre der praxisübliche und gerade in kleineren Betrieben sinnvolle Einsatz einer Ferkellampe nicht gestattet.

Vorschlag:

Fußnote mit dem Inhalt, dass die Ferkellampe primär Heiz- und nicht Lichtquelle ist.

1.11. Obergrenzen für Schadgaskonzentrationen, Luftgeschwindigkeiten

Text: „Die Ammoniakkonzentration darf maximal 10 ppm betragen. Im Aufenthaltsbereich der Tiere darf die Luftströmung nicht über 0,2 m/sec betragen.“

Problematik: Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Unzulänglichkeiten, weil die Tierhalter die Grenzwerte selbst nicht kontrollieren und daher das Ausmaß einer eventuellen Verwaltungsübertretung auch nicht einschätzen können, außerdem sind die Grenzwerte bei bestimmten Betriebszuständen mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand zu bestimmten Zeiten gar nicht einzuhalten. Insbesondere als tiergerecht ausgewiesene Systeme, wie etwa gut eingestreute Mastschweine-Tieflaufställe, machen dabei Schwierigkeiten. Zur fehlerlosen Messung der Konzentrationen sind teure Messgeräte erforderlich, über die nicht alle Kontrollorgane verfügen werden.

Vorschlag:

Streichen der Grenzwerte

1.12. Wiederholungen

Die ausführlichen Bestimmungen über Luft, Licht und Lärm (Stallklima) für Rinder und Schweine werden im Geflügelteil wortgleich wiederholt.

Problematik: Effektive Normen sollten möglichst straff abgefasst werden, vermeidbare Wiederholungen sollten tunlichst unterbleiben.

Vorschlag:

Eine gemeinsame Bestimmung für Stallklima, Licht und Lärm für alle Nutztiere. Die entsprechenden Faktoren zur Berechnung der Lüftungs-Großvieheinheiten sind in diesem Fall für alle Tiere in die gemeinsame Bestimmung aufzunehmen.

1.13. Kontrolle der Betriebe

Die entsprechenden EU-Richtlinien enthalten klare und eindeutige diesbezüglichen Vorgaben. Diese wurden allerdings bislang nur von einigen Ländern umgesetzt.

Problematik: Umsetzungserfordernis von EU-RL

Vorschlag:

Soweit dafür keine eigene VO vorgesehen ist, bzw. derzeit schon in Kraft ist, muss eine entsprechende Bestimmung in die NutztierhaltungsVO gem. EU-Richtlinien aufgenommen werden.

1.14. Normadressaten

Derzeit sind nur die Tierhalter selbst angehalten, die entsprechenden Mindestbedingungen einzuhalten.

Problematik: Von den Stalleinrichtern und Planern werden den Landwirten aber Systeme angeboten und verkauft, die die geforderten Tierschutzstandards nicht erfüllen.

Vorschlag:

Aufnahme der Bestimmung, dass zum Kreis der Normunterworfenen nicht nur die Halter von Nutztieren, sondern auch die Planer, Anbieter und Vertreiber von Stalleinrichtungen zählen.

2. RINDER

2.1. Kuherzieher

Bestimmung lautet: „Kuherzieher dürfen nur bei trächtigen Kühen und Kalbinnen und höchstens **einmal in der Woche** verwendet werden. Bei Neu- und Umbauten eines Stalles sind nach Möglichkeit Aufstellungsmöglichkeiten zu wählen, die die Verwendung von Kuhtrainern entbehrlich machen.“

Problematik: Unbestimmte und nicht vollziehbare Regelungen in einigen Bundesländern sind insgesamt eher kontraproduktiv.⁴

Vorschlag:

Abänderung nach Vrlbg. Muster. Dort heißt es in § 11 (Steuervorrichtungen in Ställen): „*Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten. Zulässig sind einzelne auf das Tier eingestellte, über dem Widerrist angebrachte Elektrobügel für Rindvieh und, vorübergehend, elektrische Abschränkungen im Laufställen.*“

Zusätzlich aber: „*Elektrobügel müssen auf das einzelne Tier eingestellt werden. Beim normal stehenden Tier muss ein Abstand zum Widerrist von mindestens 5 cm eingehalten werden.*“

2.2. Verbot der dauernden Anbindehaltung von Rindern

Problematik: Ohne weitere Präzisierungen kann nicht festgestellt werden, wann eine Ü-

⁴ Etwa: „Bei Neu- und Umbauten eines Stalles sind nach Möglichkeit Aufstellungsmöglichkeiten zu wählen, die die Verwendung von Kuhtrainern entbehrlich machen.“

bertretung dieser Bestimmung tatsächlich vorliegt.

Vorschlag:

Klarstellung, dass dem Verbot nur dann entsprochen wird, wenn die Tiere entweder zumindest in der Vegetationsperiode geweidet werden, oder wenigstens einmal wöchentlich für mindestens zwei Stunden in einen Auslauf kommen. Siehe dazu auch Teil: „Praktische Auslegung und Anwendung, Abschnitt 1.2.“

2.3. Trog- Fressplatzlänge für Rinder

Die der Art 15 a B-VG-Vereinbarung entnommene Tabelle enthält für Jung- und Mastvieh nur zwei Gewichtsklassen, nämlich bis 350 kg und von 350 bis 600 kg. Es kommt bei der erforderlichen Troglänge zu einem unverhältnismäßigen „Sprung“ von 0,54 m bis 0,7 m.

Problematik: Bei einer nur geringfügigen Überschreitung der 350 kg Marke ist diese Erhöhung um 0,16 m **fachlich nicht nachvollziehbar**. Siehe dazu auch „Praktische Auslegung und Anwendung“, Tabelle 4 in Abschnitt 2.5.

Vorschlag:

Einfügen weiterer Gewichtsklassen. Die erforderliche Mindesttroglänge beträgt daher:

Jungrinder bis 400 kg	56 cm
500 kg	60 cm
600 kg	65 cm
700 kg	70 cm

Ohne Angabe dieser Zahlenwerte kann auch festgelegt werden, dass die erforderliche Troglänge für jedes Tiergewicht durch Interpolation ermittelt werden kann.

2.4. Fressplatzlänge für Mastkälber

Gem. Art. 15 a B-VG-Vereinbarung muss jedem Kalb bis 180 kg mindestens 42 cm an Troglänge zur Verfügung stehen.

Problematik: Insbesondere beim Einsatz von Tränkeautomaten ist die erforderliche Raufuterversorgung problemlos auch ohne diese Troglänge möglich. Siehe auch „Praktische Auslegung und Anwendung“, Abschnitt 2.3.

Vorschlag:

Hinweis (ev. Fußnote) in der Tabelle, dass dieses Fressplatzerfordernis nur dann anzunehmen ist, wenn die Kälber primär am Trog gefüttert werden.

2.5. Liegeflächenbedarf für Jung- und Mastvieh

Die ebenfalls aus der Art 15 a B-VG-Vereinbarung stammenden Mindestmaße enthalten wiederum die vorhin beschriebene Problematik, weil sofort bei Überschreiten des Gewichtes von 350 kg um 1 m² mehr an Liegefläche erforderlich ist.

Problematik: Wie vorhin

Vorschlag:

Ebenfalls weitere Gewichtsklassen einfügen. Die erforderliche Liegefläche für Mehrraum-buchten ohne Boxen beträgt daher:

Jungvieh bis 400 kg	1,65 m ²
500 kg	1,90 m ²
600 kg	2,20 m ²
700 kg	2,50 m ²

Auch in diesem Fall könnte ohne Zahlenangabe der Hinweis auf die Interpolationsmöglichkeit genügen. Auf das Erfordernis, neben Tiefstreu-, Vollspalten- und Mehrflächenbuchten auch Tretnist-Einflächenbuchten zu erfassen wurde in „Praktische Auslegung und Anwendung“, Abschnitt 2.6. mit Tabelle 5 verwiesen.

2.6. Verbot der Einzelhaltung von Kälbern über 8 Wochen

Einige Länder haben die entsprechende Vorgabe der EU-KälberhaltungsRL bislang noch nicht umgesetzt.

Problematik: EU-RL-Umsetzungserfordernis – siehe Teil „Praktische Auslegung und Anwendung.“

Vorschlag:

Umsetzung der EU-KälberhaltungsRL.

2.7. Mindestmaße für Kälbereinzelnboxen

Auch diese Mindestmaße der EU-RL sind noch nicht von allen Ländern umgesetzt worden.

Problematik: EU-RL- Umsetzungserfordernis – siehe Teil „Praktische Auslegung und Anwendung.“, Abschnitt 2.1, Tabelle 2.

Vorschlag:

Umsetzung der EU-KälberhaltungsRL durch Aufnahme der Tabelle 2 (Abschnitt 2.1.) aus „Praktische Auslegung und Anwendung“.

3. SCHWEINE

3.1. Stroh in der Schweinehaltung

In einigen Bundesländern ist bereits normiert, dass die Haltung von Schweinen ohne Stroh

oder anderem geeigneten Material oder Gegenständen zur Befriedigung ihrer verhaltensmäßigen Bedürfnisse verboten ist. In der Stmk ist darüber hinaus die Haltung von Ferkeln ohne Stroh oder Raufutter grundsätzlich verboten.

Problematik: Offen ist derzeit nicht nur, wie viel Stroh die Tiere erhalten müssen, sondern auch welche Gegenstände die gestellten Anforderungen erfüllen.

Vorschlag:

Festlegung, dass alle Schweine zwingend Beschäftigungsmaterial bekommen müssen. Materialien oder Gegenstände sind dann geeignet, wenn den Tieren das Benagen, Beißen, Kauen und Wühlen ermöglicht wird.⁵

3.2. Beheizter Liegeplatz für Ferkel⁶

Problematik: Zur Beantwortung des unbestimmten Begriffes „erforderlichenfalls“ müsste immer ein Sachverständiger beigezogen werden. Für die Normunterworfenen ist dieses Ergebnis nicht vorhersehbar und zudem auch ungewiss. Außerdem ist eine Norm, deren Vollzug sich sehr schwierig gestaltet, verwaltungsrechtlich fragwürdig.

Vorschlag:

Streichen dieser Bestimmung bei gleichzeitiger Klarstellung, dass Ferkeln in ein-streulosen Abferkeleinheiten ein beheiztes Liegenest angeboten werden muss.⁷

3.3. Buchtengröße für Schweine über 110 kg

Ausgehend von der Art 15 a B-VG-Vereinbarung haben fast alle Länder die Gewichtskategorie für die Endmast von 60 bis 110 kg gewählt. Darüber hinaus gibt es keine Regelung.

Problematik: Die Mastendgewichte bewegen sich derzeit durchaus auch im Bereich zwischen 110 und 120 kg. Schon die bisherige

⁵ Diese Bedingungen sind jedenfalls erfüllt, wenn Stroh, Silage, Raufutter, Wühlerde oder Weichholz angeboten wird, während Autoreifen, Kunststoffbälle oder Scheuerbalken nicht ausreichen.

⁶ Wortlaut: „Saugferkel müssen erforderlichenfalls über einen beheizten, sowie festen, trockenen und bequemen Liegeplatz verfügen.“

⁷ Ein beheiztes Liegenest ist auch dann vorhanden, wenn Wärmeplatten, Warmwasserbetten udgl. zum Einsatz kommen. Auf eine Abdeckung kann in diesen Fällen verzichtet werden.

Schweinehaltungsrichtlinie hat für Mast Schweine über 110 kg ein Mindestplatzangebot von 1,00 m² vorgegeben. Es handelt sich somit in den Ländern mit derart hohen Mastendgewichten um eine Umsetzungsverpflichtung!

Vorschlag:

Die Tabelle: „Mindestmaße für die Schweinehaltung“ muss um die Spalte: „Schweine über 110 kg“ ergänzt werden. Die entsprechende Vorgabe der Schweinehaltungsrichtlinie ist umzusetzen.

3.4. Buchtengröße – Teilspaltenbuchten

Derzeit ist nur in einem Bundesland geregelt, wie groß Teilspaltenbuchten sein müssen.

Problematik: Wenn es - wie in der Art 15 a B-VG-Vereinbarung - nur die Kategorie „Buchten mit separatem Kotplatz“ und „Buchten mit Vollspaltenboden“ gibt, kann für Teilspaltenböden nur das Flächenerfordernis der ersten Kategorie gelten.

Gemäß Legaldefinition handelt es sich dabei aber um Buchten, bei denen eine planbefestigte Liegefläche durch bauliche Maßnahmen deutlich von einer zweiten Fläche abgesetzt oder abgetrennt ist. Diese Bedingungen treffen auf die Teilspaltenbuchten nicht zu.

Teilspaltenböden sind tierschutzrechtlich zweifellos günstiger zu beurteilen, als Vollspaltenböden. Bei einem zu großen Unterschied im Flächenbedarf ist die Bereitschaft, vom Vollspaltenboden abzugehen, zwangsläufig geringer. Zudem: Harmonisierungsbedarf.

Vorschlag:

Ergänzung der Tabelle „Mindestmaße für die Schweinehaltung“. Unter der Überschrift „Gesamtbuchtenfläche“ sollte die Zeile „Teilspaltenböden“ eingefügt werden. Für bis zu 30 kg schwere Tiere muss die Mindestfläche 0,30 m², für 30 bis 60 kg schwere Schweine 0,60 m², für 60 bis 110 kg schwere Tiere 0,8 m² und für Schweine über 110 kg 1,10 m² betragen.

3.5. Liegeflächenbedarf der Schweine-Kistenhaltung

Bei diesen an sich als tiergerecht ausgewiesenen Haltungssystemen handelt es sich zweifellos um Buchten mit separatem Kotplatz. Die jeweiligen Normen sehen für Ferkel bis 30 kg 0,25 m², für Schweine von 30 bis 60 kg 0,4 m² und für Schweine von 60 bis 110 kg 0,6 m² **Liegefläche** vor.

Problematik: Unter diesen Bedingungen funktionieren die Systeme nicht, weil von den Tieren die Liegekisten nicht entsprechend aufgeheizt werden können, bzw. aufgrund des relativen Platzüberangebotes Kistenverschmutzung nicht auszuschließen ist. Siehe auch „Praktische Auslegung und Anwendung“, Abschnitt 3.4. mit Tabelle 6.

Vorschlag:

Einfügen einer Zeile oder Fußnote mit der klargestellt wird, dass bei diesen Haltungssystemen die Liegefläche nicht mit der Kistenfläche gleichgesetzt werden darf. Die erforderliche Gesamtbuchtenfläche ist aber jedenfalls einzuhalten!

3.6. Planbefestigung von Abferkelbuchten

Ausgehend von der entsprechenden Bestimmung der Art 15 a B-VG-Vereinbarung wird in fast allen Ländern geregelt, dass Abferkelbuchten zu zwei Dritteln planbefestigt sein müssen.

Problematik: Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Art 15 a B-VG-Vereinbarung ging man davon aus, dass zumindest Abferkelbuchten eingestreut sind. In der Praxis haben sich in den letzten Jahren aber durchwegs einstreulose Verfahren durchgesetzt. Wird nicht eingestreut, kann eine größere planbefestigte Fläche aber aus hygienischen Gründen kontraproduktiv sein. Siehe auch Beitrag „Praktische Auslegung und Anwendung.“

Vorschlag:

Aufnehmen des Zusatzes gem. OÖ, bzw. NÖ-Muster.⁸

3.7. Flächenbedarf für Abferkelbuchten

siehe auch „Praktische Auslegung und Anwendung“, Abschnitt 3.2. mit Fußnote 5).

Die Art 15 a B-VG Vereinbarung sieht für Abferkelbuchten mindestens 5 m² vor.

Problematik: Es hat sich in der Praxis allerdings gezeigt, dass beim Frühabsetzen der Ferkel mit geringeren Platzansprüchen das Auslangen gefunden werden kann. Es ist somit das geringere Flächenerfordernis fachlich begründbar.

⁸ NÖ: Abferkelbuchten mit zu einem Drittel planbefestigtem Boden und zu zwei Dritteln teilperforiertem Boden sind dann erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass die verwendeten Gitterroste das Wohlbefinden der Tiere nicht beeinträchtigen.

Vorschlag:

Aufnehmen einer zusätzlichen Zeile in der Mindestflächen-Tabelle mit dem Inhalt, dass bei Frühentwöhnung der Ferkel mit einem Absetzgewicht bis max. 20 kg 4 m² Buchtenfläche vorhanden sein muss.

3.8. Haltung von Ferkeln auf Vollrostböden

Die Haltung von Ferkeln in allseits geschlossenen, mit Gitterböden versehenen mehrstöckigen Käfigen ist gem. Art. 15 a B-VG-Vereinbarung verboten.

Problematik: Die Haltung der kleinen Tiere (bis 15 kg) auf Vollrostböden ist mittlerweile aber sehr umstritten, einige Länder haben darauf reagiert und ein Verbot erlassen.

Vorschlag:

Verbot der Haltung von Ferkeln auf Vollrostböden bis zu einem Gewicht von 15 kg. Ev. Festlegung, wie groß der planbefestigte Teil (z. B. 20 %) sein muss.

3.9. Gesamtbuchtenfläche für Sauen:

Es gibt z.T. erhebliche Unterschiede hinsichtlich der erforderlichen Gesamtbuchtenfläche, wie auch der Größe der Kastenstände.

Problematik: Harmonisierung

Vorschlag: Einheitliche Regelung mit einer Unterteilung in Jungsauen (bis 150 kg) und Sauen.

3.10. Tier-Fressplatzverhältnis bei Vorratsfütterung (Ferkel und Mastschweine)

Es bestehen große Unterschiede zwischen der normalen Vorratsfütterung und den Breiautomaten (nur halb so viele Fressplätze notwendig). Nur wenige Länder haben eine Legaldefinition für die Breiautomaten.

Problematik: Neben den klassischen Breiautomaten kommen auch sogenannte „Rohrbreiautomaten“ (Futter wird nicht befeuchtet) vielfach in Großgruppen zum Einsatz. Eine Festlegung der möglichen Fressplätze an diesen Geräten ist notwendig. Unsicherheiten gibt es derzeit auch bei der Bewertung der elektronischen Abruf-, sowie der Sensorfütterung.

Vorschlag:

Festlegung, dass an Rohrbreiautomaten maximal vier Fressstellen möglich sind, d.h. ein Gerät reicht für 32 Tiere.

3.11. Gruppenhaltung von Sauen

In Beständen mit mehreren Tieren muss diesen zeitweilig die Möglichkeit zu Sozialkontakten

mit den Artgenossen gegeben werden. Die beschlossene Änderung der EU-SchweinehaltungsRL präzisiert, dass Sauen und Jungsauen ab der 5. Woche nach dem Decken bis eine Woche vor dem Abferkeltermin in Gruppen zu halten sind.

Problematik: Umsetzungserfordernis der neuen, bereits beschlossenen EU-RL

Vorschlag:

Übernahme dieser Bestimmung mit den dazugehörigen Mindestflächen.

4. HÜHNER**4.1. Änderungsvorschlag**

Vorschlag zur Umsetzung der EU-RL 1999/74/EG, ausgehend von den Mindestbedingungen der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft gemäß Art. 15a BVG

Definitionen:

"Legehennen": Hennen im legereifen Alter der Art Gallus gallus, die für die Erzeugung von Eiern, die nicht zum Ausbrüten bestimmt sind, gehalten werden.

"Zuchttiere": Hennen im legereifen Alter der Art Gallus gallus, die zur Bruteierzeugung gehalten werden..

"Nest": ein gesonderter Bereich zur Eiablage für einzelne Hennen oder Gruppen von Hennen (Gemeinschaftsnest), für dessen Bodengestaltung kein Drahtgitter, das mit dem Geflügel in Berührung kommen könnte, verwendet werden darf.

"Einstreu": Material mit lockerer Struktur, das es den Hennen ermöglicht, ihre ethologischen Bedürfnisse (z.B. Staubbaden, Picken und Scharren) zu befriedigen.

"nutzbare Fläche": eine uneingeschränkt begehbbare, mindestens 30 cm breite und höchstens 14 % geneigte Fläche mit einer lichten Höhe von mindestens 45 cm. Die Nestflächen sind nicht Teil der nutzbaren Fläche. Flächen, bei denen der Kot auf darunter liegende, von den Hennen genutzte Flächen fällt, sowie Flächen in Außenscharrräumen gelten nicht als nutzbare Fläche.

"erhöhte Fütterungen": müssen mindestens 35 cm über der darunter liegenden nutzbaren Fläche angebracht sein. Stangen oder Laufstege, von denen aus die Hennen fressen, müssen es

den Tieren ermöglichen, sich darauf artgerecht fortzubewegen.

"Sitzstangen": dürfen keine scharfen Kanten aufweisen und müssen es den Tieren ermöglichen, sich artgerecht darauf fortzubewegen und zu ruhen. Sitzstangen, die über dem Einstreubereich angebracht sind, werden bei der Berechnung der Sitzstangenlänge nicht berücksichtigt.

"Erhöhte Sitzstangen": müssen mindestens 35 cm über darunter liegenden nutzbaren Flächen angebracht sein. In Systemen mit mehreren Ebenen können in die Flächen integrierte Sitzstangen der erhöhten Ebenen als erhöhte Sitzstangen eingerechnet werden.

"Außenscharraum": Überdachter, eingestreuter Außenklimabereich, der an einer oder mehreren Seiten durch Gitter, Windnetze o.ä. begrenzt wird und nicht isoliert ist. Außenscharräume können nur dann bei der Berechnung der Besatzdichte im Stall berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Fläche von einem Drittel der nutzbaren Fläche umfassen und während des Lichttages uneingeschränkt zugänglich sind.

Geflügelhaltung

I. Bewegungsmöglichkeit

Für Geflügel sind die in nachstehender *Tabelle I* festgelegten Mindestanforderungen einzuhalten:

II. Sozialkontakte – soweit nicht im allgemeinen Teil bereits enthalten:

In Beständen mit mehreren Tieren *einer Nutzungsrichtung* dürfen diese nicht dauernd einzeln gehalten werden. Es muss ihnen die Möglichkeit zu Sozialkontakten mit Artgenossen gegeben werden .

III. Boden und Käfigbeschaffenheit

1. Die Haltung von Mastgeflügel im Stall ohne Einstreu ist verboten.

2. Bei der Haltung von Legehennen in Alternativsystemen muss die Einstreufäche mindestens 250 cm² pro Henne betragen. Der Einstreubereich muss mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche umfassen und mit Streumaterial, wie Stroh, Holzspänen oder Sand bedeckt sein. Ein ausreichender Teil der Stallfläche muss zur Aufnahme der Ausscheidungen der Hühner geeignet sein.

3. In Alternativsystemen für Legehennen müssen die Fütterungs- und Tränkanlagen so verteilt sein, dass alle Hennen gleichermaßen Zugang haben.

4. In Alternativsystemen mit mehreren nutzbaren Ebenen dürfen höchstens vier Ebenen übereinander angeordnet sein; Zwischen den Ebenen muss der Abstand mindestens 45 cm lichte Höhe betragen.

5. Bei Zugang zu einem Auslauf ins Freie müssen bei Legehennen mehrere Auslauföffnungen unmittelbar Zugang nach außen gewähren und über die gesamte Länge des Gebäudes verteilt sein. Auslauföffnungen müssen mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit sein, für je 1000 Hennen muss insgesamt eine Breite von 2 m zur Verfügung stehen. Öffnungen vom Stall in einen Außenscharraum müssen den Anforderungen an Auslauföffnungen genügen.

6. Die Auslauflächen für Legehennen müssen zur Verhinderung der Kontaminationen so bemessen sein, wie es nach der Besatzdichte der gehaltenen Hennen und der Art des Bodens angemessen ist und über Unterschlupfmöglichkeiten zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und vor Raubtieren und bei Bedarf über geeignete Tränken verfügen. Auslauflächen müssen zum größten Teil bewachsen sein.

7. Böden müssen so beschaffen sein, dass die nach vorn gerichteten Zehen beider Ständer sicher fußen können. Besteht der Boden aus Gitterstäben oder Maschendraht, so muss jede Henne mit mindestens drei Zehen jedes Ständers Halt finden.

8. Bei der Haltung von Legehennen in ausgestalteten Käfigen muss Einstreu, die das Picken und Scharren ermöglicht, sowie ein Nest zur Verfügung stehen. Die Käfighöhe muss an jeder Stelle außerhalb der nutzbaren Fläche mindestens 20 cm betragen.

9. Bei Käfiganlagen für Zuchttiere muss mindestens 65 % der Käfigbodenfläche eine lichte Höhe von mindestens 40 cm aufweisen; eine lichte Höhe von 35 cm darf im übrigen an keiner Stelle unterschritten werden. Sofern der Boden aus Drahtgeflecht mit rechteckigen Maschen besteht, darf die Bodenneigung nicht über 8 Grad liegen.

10. Käfiganlagen für Legehennen sind mit geeigneten Vorrichtungen zum Kürzen der Krallen auszustatten.

Tabelle 1: Bodenfläche je Tier

Bodenfläche je Tier			
Legehennen	Zuchttiere	Masttiere	Küken und Junghennen von Legerassen
<p>In Ställen mit Käfighaltung (ausgestaltete Käfige): 750 cm² je Tier, davon 600 cm² nutzbare Fläche; Gesamtkäfigfläche mindestens 2000 cm²:</p> <p>In Ställen mit Alternativhaltungssystemen:</p> <p>In Ställen mit einer nutzbaren Ebene (Bodenhaltung): 7 Tiere je m² Stallfläche - zusätzlich erhöhte Fütterungen oder Außenscharraum: 8 Tiere je m² nutzbare Fläche - zusätzlich erhöhte Fütterungen und Außenscharraum: 9 Tiere je m² nutzbare Fläche</p> <p>In Ställen mit mehreren nutzbaren Ebenen (Volierenhaltung): 9 Tiere je m² nutzbare Fläche</p>	<p>In Ställen mit Gitterböden oder Käfigen (=“Käfighaltung“)</p> <p>Mastelterntiere: 1440 cm² je Hahn 550 cm² je Henne</p>	<p>In Bodenhaltung:</p> <p>Masthühner 1 m² je 30 kg Truthühner 1 m² je 40 kg</p>	<p>Bis 3 Wochen alt 0,014 m² je Tier</p>
	<p>Legeelterntiere in Familienhaltung: 550 cm² je Tier</p>	<p>In Bodenhaltung mit Auslauf:</p>	<p>bis 6 Wochen alt: 0,05 m² je Tier</p>
	<p>In Ställen mit Volierenhaltung</p>	<p>Stallfläche: Masthühner 1 m² 25 kg Truthühner 1 m² 25 kg Enten 1 m² 25 kg Gänse 1 m² 15 kg</p>	<p>bis 12 Wochen alt: 0,07 m² je Tier</p>
	<p>1 m² begehbare Fläche je 9 Tiere 1 m² Stallbodenfläche je 25 Tiere</p>	<p>Auslauffläche: Masthühner 2 m² je Tier Truthühner 10 m² je Tier</p>	<p>bis 18 Wochen alt:</p>
	<p>in Ställen mit Bodenhaltung (mit Kotgrube und mind. 1/3 eingestreuter Scharraum)</p>	<p>Enten 2 m² je Tier Gänse 10 m² je Tier</p>	<p>0,10 m² je Tier bei Rassen bis 2 kg</p>
<p>1 m² je 7 Tiere</p>	<p>0,115 m² je Tier bei Rassen über 2 kg</p>		
<p>Bei Zugang zu einem Auslauf ins Freie (Freilandhaltung): Auslauffläche: 8 m² je Tier (Wechselweide möglich)</p>	<p>In Ställen mit Bodenhaltung und Auslauf Stall: 1 m² je 7 Tiere Auslauf: 10 m² je Tier (Wechselweide möglich)</p>		

Die Spalten Zuchttiere, Masttiere und Küken und Junghennen von Legerassen sind nur der Vollständigkeit halber angeführt und entsprechen der 15a-BVG-Vereinbarung. Umsetzungsbedarf besteht nur für Legehennen. In Ländern mit einem Verbot der Käfighaltung von Hausgeflügel ist die Tabelle entsprechend zu modifizieren.

11. Die Beschaffenheit des für Käfige verwendeten Materials und die Konstruktion sowie der Zustand der Käfige müssen Verletzungen der Tiere so sicher ausschließen, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

12. Art und Größe der Käfigöffnung müssen sicherstellen, dass erwachsene Hennen ohne Leiden oder Verletzungen entnommen werden können.

13. Die Käfige müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht entweichen können.

14. In Anlagen mit ausgestalteten Käfigen zur Erleichterung der Tierkontrolle, Käfigbesichtigung und Käfigräumung die Gänge zwischen den Käfigreihen mindestens 90 cm breit sein; der Abstand zwischen dem Boden des Gebäudes und den unteren Käfigreihen muss mindestens 35 cm betragen.

15. Im übrigen müssen die Stalleinrichtungen für Geflügel den Mindestanforderungen der nachstehenden *Tabelle 2* entsprechen.

Tabelle 2: Mindestanforderungen an Stalleinrichtungen

Stalleinrichtungen	Alternativhaltungssysteme			Käfighaltung
	Legehennen Zuchttiere	Masttiere	Küken von Legehasen bis 10 Wochen alt	Legehennen in ausgestalteten Käfigen
Fressplatzlänge am Trog bei manueller Fütterung	16 cm/Tier		3 cm/Tier	
Fressplatzlänge am Trog oder Band bei mechanischer Fütterung	10 cm/Tier	3 cm/Tier	3 cm/Tier	12 cm/Tier
Futterrinne <i>am</i> Rundautomaten	4 cm/Tier	2 cm/Tier	2 cm/Tier	4 cm/Tier
Trinknippel und Tränknäpfe	1 je 10 Tiere, mindestens aber 2 je Haltungseinheit	1 je 15 Tiere, mindestens aber 2 je Haltungseinheit		
Tränkrinnenseite	2,5 cm/Tier	2,5 cm/Tier	1 cm/Tier	durchgehend
Tränkrinne an der Rundtränke	1,5 cm/Tier	1,5 cm/Tier	1 cm/Tier	
Sitzstangenlänge	20 cm/Tier			15 cm/Tier
<i>Davon: Sitzstangen erhöht (außer bei Zuchttieren)*</i>	<i>7 cm/Tier</i>			
Horizontaler Sitzstangenabstand	30 cm			
Mindestabstand der Sitzstange zur Wand	20 cm			
Einzelnester	1 je 5 Tiere			
Gemeinschaftsnester	1 m ² je 100 Tiere			

* In der ersten Stellungnahme des Institutes wurde bereits auf die Wichtigkeit erhöhter Sitzstangen hingewiesen. Von Produzentenseite (Präsidentenkonferenz) wurde jedoch eingewendet, dass die EU-Richtlinie Bestimmungen über erhöhte Sitzstangen nicht vorsieht und die Länder damit auch über die 15a-Vereinbarung hinausgehende Bestimmungen einführen würden. Falls bei der Umsetzung erhöhte Sitzstangen berücksichtigt werden sollten, müsste die Definition von Sitzstangen um *Erhöhte Sitzstangen* erweitert werden (siehe bei Definitionen: dort bereits angeführt) und die Tabelle 2 wie angeführt erweitert werden.

Anmerkung: In Ländern mit einem Verbot der Käfighaltung von Hausgeflügel ist Kapitel III entsprechend zu modifizieren

IV Stallklima

1. Lüftung: zur thermoneutralen Zone siehe Arbeitspapiere Gumpenstein, sonst unverändert.

2. Licht: Tiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden. Alle Gebäude sind so zu beleuchten, dass sich die Tiere gegenseitig klar sehen können bzw. klar zu sehen sind, dass sie ihre Umgebung visuell erfassen können und dass sie sich in dem ihnen gemäßen Rahmen bewegen können. Die Beleuchtungsstärke sollte 20 Lux, gemessen in Augenhöhe der Tiere, nicht unterschreiten. Im Falle einer Be-

leuchtung durch natürliches Licht müssen die Lichtöffnungen so angeordnet sein, dass eine gleichmäßige Verteilung des Lichts in der Unterbringung gewährleistet ist. Nach den ersten Tagen der Gewöhnung ist der Betriebsablauf so zu gestalten, dass gesundheitliche Probleme und Verhaltensstörungen vermieden werden. Daher ist ein 24-Stunden-Rhythmus mit einer ununterbrochenen und ausreichenden Dunkelperiode von mindestens 6 Stunden vorzusehen, damit die Tiere sich ausruhen können. Beim Zurückschalten des Lichts sollte eine ausreichende Dämmerperiode vorgesehen werden, damit die Tiere ungestört und ohne sich einer Verletzungsgefahr auszusetzen ihre Ruhestellung einnehmen können.

3. Lärm:

Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Lüftungs- und Fütterungsanlagen oder anderer Geräte sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen. Dauernd lärmerzeugende Geräte oder Maschinen müssen so installiert oder abgeschirmt sein, dass der Schallpegel im Tierbereich unter 60 dB (A) liegt.

V. Betreuungsintensität

Änderungen:

4. Sämtliche Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tieren in Berührung kommen, sind regelmäßig und auf jeden Fall nach jeder kompletten Ausstallung und vor Aufstallung der nächsten Partie gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Solange die Stallungen besetzt sind, müssen alle Oberflächen und sämtliche Anlagen in zufriedenstellender Weise saubergehalten werden. Ausscheidungen sind so oft wie nötig und tote Tiere täglich zu entfernen.

5. Stallungen mit mehreren Etagen müssen mit geeigneten Vorrichtungen oder Vorkehrungen versehen sein, die eine direkte und ungehinderte Kontrolle aller Etagen ermöglichen und das Herausnehmen der Hennen erleichtern.

8. Legehennenhalter sind von der zuständigen Behörde zu erfassen und unter einer eigenen Nummer zu registrieren, um die Rückverfolgbarkeit der für den menschlichen Verzehr in Verkehr gebrachten Eier zu ermöglichen. Von dieser Pflicht zur Registrierung können Betriebe ausgenommen werden, die weniger als 350 Legehennen halten und deren Eier ausschließlich für den eigenen Verzehr durch den Tierhalter, seine im Haushalt lebenden Familienangehörigen und seine Betriebsangehörigen, sowie den Ab-Hof-Verkauf bestimmt sind.

Anmerkung: Umsetzungserfordernisse der Richtlinie 98/58 wurden nicht berücksichtigt!

Vorschlag Dr. Schmid, Landesveterinärdirektor Vorarlberg: Es sollte erwogen werden, die Registrierungspflicht nach Punkt 8 auf alle Legehennenhalter auszudehnen.

4.2. Bestimmungen zum Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieser Absatz soll diesen Aspekt nur kurz zusammengefasst darstellen:

- Die Anforderungen in den Kapiteln I und III gelten nach EU-Richtlinie ab 1.1.2002 für alle Neu- und Umbauten im Altern-

tivbereich, für Neu- und Umbauten von Anlagen mit ausgestalteten Käfigen und für bereits bestehende Anlagen mit ausgestalteten Käfigen.

Anmerkung: Für konventionelle (nicht ausgestaltete) Käfige sieht die EU abweichende Regelungen vor, diese dürfen bis 1.1.2003 in Betrieb genommen werden (siehe unten). Es erscheint jedoch sinnvoller die Kapitel I und III für **alle** Neu- und Umbauten ab 1.1.2002 vorzusehen.

• **Übergangsbestimmungen für Alternativsysteme:**

Die EU sieht in der Richtlinie **nur** für Artikel 4, Absatz 1 Übergangsfristen bis zum 31.12.2006 vor, das heißt für die Bereiche Fütterung, Tränken, Nester, Sitzstangen und Einstreufläche. Angaben zu diesen Bereichen finden sich in Kapitel III. (Boden und Käfigbeschaffenheit) bzw. in *Tabelle 2*. Abweichend von Kapitel III. gelten für vor dem 31.12.2001 in Betrieb befindliche Haltungseinrichtungen mit Alternativsystemen für Legehennen bis zum 31.12.2006 folgende Ausnahmen:

- die Fressplatzlänge am Trog oder Band bei mechanischer Fütterung muss statt 10 cm/Tier nur mindestens 8 cm/Tier betragen;
- die Länge der Futterrinne am Rundautomaten muss statt 4 cm/Tier nur mindestens 3 cm/Tier betragen,
- die Anzahl der Trinknippel und Tränknäpfe muss statt 1 je 10 Tiere nur mindestens 1 je 15 Tiere betragen,
- die Mindestscharraumfläche muss statt 250 cm² je Tier nur mindestens 1/3 der Bodenfläche betragen.
- erhöhte Sitzstangen müssen spätestens ab 1.1.2007 zur Verfügung stehen.

Für alle übrigen Bestimmungen für Alternativsysteme, die im Zuge der Umsetzung der Richtlinie geändert werden, sind **keine** Übergangsfristen vorgesehen.

• **Übergangsbestimmungen für nicht ausgestaltete Käfigsysteme**

Abweichend von den Kapiteln I und III sieht die EU für vor dem 31.12.2002 in Betrieb befindliche Käfiganlagen für Legehennen, die den zum jetzigen Zeitpunkt gültigen Tierenschutzbestimmungen entsprechen, eine Übergangsfrist bis 31.12.2011 vor, wenn sie ab 1.1.2003 folgende Bestimmungen erfüllen:

[Bestimmungen für die Haltung in nicht ausgestalteten Käfigen]

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab 1. Januar 2003 alle Käfige im Sinne dieses Kapitels die nachstehenden Mindestanforderungen erfüllen:]

1. Den Legehennen muss eine uneingeschränkt nutzbare und horizontal bemessene Käfigfläche von mindestens 550 cm² je Tier zur Verfügung stehen; dabei werden jedoch hochgezogene Ränder (Ablenkplatten) zur Vermeidung von Futterverlusten, durch die die verfügbare Fläche möglicherweise verringert wird, nicht mitgerechnet.

2. Den Tieren muss ein uneingeschränkt nutzbarer Futtertrog zur Verfügung stehen. Seine Länge muss mindestens 10 cm, multipliziert mit der Zahl der im Käfig befindlichen Tiere, betragen.

3. Sofern keine Nippeltränken oder Trinknäpfe vorhanden sind, muss jeder Käfig mit einer Rinnentränke gleicher Länge wie der unter Nummer 2 genannte Futtertrog ausgestattet sein. Bei Tränkvorrichtungen mit Leitungsanschluss müssen sich mindestens zwei Trinknäpfe oder zwei Nippeltränken in Reichweite jedes Käfigs befinden.

4. Bei über 65 % der Käfigfläche muss eine Mindesthöhe von 40 cm vorhanden sein; an keiner Stelle darf die Käfighöhe unter 35 cm liegen.

5. Der Boden der Käfige muss so beschaffen sein, dass die nach vorn gerichteten Zehen beider Ständer sicher fußen können. Besteht der Boden aus Gitterstäben oder Maschendraht, so muss jede Henne mit mindestens drei Zehen jedes Ständers Halt finden. Sofern der Boden aus Drahtgeflecht mit rechteckigen Maschen besteht, darf die Bodenneigung nicht über 8 Grad liegen.

6. Die Käfige sind mit geeigneten Vorrichtungen zum Kürzen der Krallen auszustatten.

[(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Haltung in Käfigen im Sinne dieses Kapitels ab 1. Januar 2012 untersagt ist. Außerdem ist

der Bau oder die erste Inbetriebnahme von Käfigen im Sinne dieses Kapitels ab 1. Januar 2003 untersagt.].

Anmerkung: Die Übergangsfristen für die Käfighaltung gelten selbstverständlich nicht für Länder mit einem bestehenden Verbot für die Käfighaltung von Hausgeflügel. Falls ein solches Verbot im Zuge der Umsetzung der Richtlinie geplant ist, sollte annähernd auf die Übergangsfristen der EU zurückgegriffen werden. Es sollten auf jeden Fall ausreichend lange Übergangsfristen konzipiert werden, da der rasche Aufbau großer Kapazitäten im Alternativbereich nicht innerhalb kurzer Zeit möglich ist und erhebliche Probleme schaffen könnte. Die von der EU ermöglichte erste Inbetriebnahme konventioneller (nicht ausgestalteter) Käfighaltungen im Jahr 2002 scheint aber nicht sinnvoll, daher sollten die Kapitel I und III für alle Neu- und Umbauten ab 1.1.2002 gelten, d.h. ab 1.1.2002 ist vorzusehen, dass alle Neu- und Umbauten entweder den Bestimmungen für Alternativsysteme oder denen für ausgestaltete Käfige (so zulässig) entsprechen. Die Bestimmungen der Kapitel II, IV und V müssen mit Inkrafttreten Gültigkeit erlangen, für Alternativsysteme auch Kapitel I (siehe oben).

5. Regelungen für andere Tierarten

Einige Länder haben Vorschriften für andere Tiere (z. B. Zirkustiere, Speisefische) in die Tierhalterverordnung aufgenommen.

Problematik: Mit der Art 15 a B-VG-Vereinbarung haben sich die Länder auch verpflichtet, Rechtsvorschriften über die Pelztierhaltung zu erlassen.

Dieser Vorgabe sind nicht alle Bundesländer nachgekommen. Ansonsten sollte schon, wie aus der Bezeichnung „Nutztierhaltungsnormen“ ableitbar, der Anwendungsbereich auf die wichtigen landwirtschaftlichen Nutztiere beschränkt sein.

Vorschlag:

Soweit die Länder die Pelztierhaltung nicht ohnehin schon in den Tierschutzgesetzen verboten haben, kann ein Verbot auch in die TierhaltungsVO aufgenommen werden.

Teil 2

PRAKTISCHE AUSLEGUNG UND ANWENDUNG von Begriffen und Sachverhalten aus dem bisher geltenden österreichischen Tierschutzrecht

Arbeitspapier für Beratung und Vollzug

1. ALLGEMEINES

In der Arbeitsgruppe wurden Fragen behandelt, die hier nach Tierarten zusammengefasst sind. Allgemeinere Fragen, die mehrere Tierarten betreffen, sind an den Anfang gestellt:

1.1. Belichtung

Bei Um- oder Neubauten sind Fensterflächen bisher im Ausmaß von mind. 5 % der Fußbodenfläche vorzusehen. Als „Fensterfläche“ gilt die „Architekturlichte“. Diese entspricht der verputzten bzw. gedämmten Rohbaumaueröffnung (einfach zu messen; in den Einreichplänen bemaßt). Bei Spaceboard (Lücken- oder Schlitzschalung) gilt die gesamte Schlitzfläche. Glasflächen bzw. Lichtplatten in einer Dach-Deckenfläche mit Dachneigung $\leq 30^\circ$ können auf Grund der wesentlich besseren Belichtungswirkung mit einem Zuschlag von 100 % in Rechnung gestellt werden. Bei Dachneigungen $> 30^\circ$ (bis ca. 60°) ist ein Zuschlag von 50 % gerechtfertigt¹⁾.

Haben alle in einem Raum gehaltenen Tiere über den Lichttag jederzeit unbeschränkt Zugang zu einem Auslauf im Freien, gilt dies als ausreichende Erfüllung der Forderung nach Fensterflächen im Stall, auch wenn der Auslauf überdacht ist. Bei der Kistenhaltung (von Schweinen) muss der Raum außerhalb der Kisten zumindest 5 % der Gesamtbodenfläche (einschließlich Kisten) Fensterflächen nach obiger Definition aufweisen.

1.2. Bewegungsmöglichkeit und Sozialkontakt

Die Bestimmung zur Bewegungsmöglichkeit in den Normen lautet „Die Bewegungsmöglichkeit von Tieren darf nicht in der Weise eingeschränkt werden, dass sie ihren Standplatz nie verlassen können“. Sozialkontakt im Sinne des Tierschutzes bedeutet, dass es meh-

rerer Tieren einer Nutzungsrichtung und/oder Altersgruppe einer Spezies von Zeit zu Zeit ermöglicht werden muss, in einer ausreichend großen Gruppenbucht artgemäßes Sozialverhalten, d.h. die Herstellung und Durchsetzung einer Rangordnung mit dem entsprechenden agonistischen Verhalten aber auch die Pflege freundschaftlicher Sozialkontakte auszuleben. Dies wird bei Anbindehaltung am besten mit einer regelmäßigen Auslaufgewährung ermöglicht, bei Einzelstandhaltung (Sauen) auch durch die Haltung in Gruppen während einer der Reproduktionsphasen. Die Frage nach dem Mindestausmaß an Bewegung und Sozialkontakt kann fachlich weder exakt beantwortet noch im Vollzug leicht kontrolliert werden, doch müssen zumindest die haltungstechnischen Voraussetzungen vorhanden sein und die Benützung glaubhaft gemacht werden.

Angebunden gehaltene Rinder werden daher entweder geweidet – zumindest Herbstweide – oder in einen Auslauf gelassen werden müssen. Im letzteren Fall muss somit ein Auslauf vorhanden sein (mind. ca. 4 m²/GVE groß), wenn der Weidegang nicht nachgewiesen werden kann.

Bei Sauen wäre die Haltung in Gruppen anzustreben. Die am 23.10.2001 vom Rat beschlossene Neufassung der Richtlinie 91/630 EWG (Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen) sieht ein generelles Verbot der Einzelhaltung von Sauen bis 7 Tage vor der Geburt vor (bei bestehenden Anlagen ab 2013). Zumindest ist eine Haltungstechnik einzusetzen, bei der sich die Tiere auch in Gruppen zeitweise außerhalb der Kastenstände bewegen können. Selbstfangkästen, bei denen sich immer jeweils nur eine Sau außerhalb des Standes befinden kann, sind daher nicht zulässig. Kastenstände mit außerhalb liegender Gruppenauflage, die sich die jeweils den Stand benützenden Sauen durch eine entsprechende Mechanik selbst gegen andere Sauen verschließen können, die sie aber auch jederzeit wieder verlassen können – unabhängig

¹⁾ die Zuschläge können aus den Angaben der DIN 5034 „Tageslicht in Innenräumen“ abgeleitet werden.

davon, ob andere Sauen auf der Lauffläche sind oder nicht -, sind erlaubt.

Grundsätzliche Sicherheitsprobleme ergeben sich bei angebunden gehaltenen Maststieren ab einem gewissen Alter. Anbindehaltung von Maststieren ist daher nach Ablauf der den Bestand sichernden Übergangsbestimmungen für bestehende Stallungen nicht mehr zuzulassen. Ausnahmen vom Verbot der dauernden Anbindehaltung für Mastrinder können nur von Betrieben in Anspruch genommen werden, die in bestehenden, ohne Umbau belassenen Gebäuden maximal bis zu 16 Maststiere im Alter von 6 bis ca. 20 Monaten halten und die keine Stiere, ausgenommen einen gekörten Zuchtstier, im Alter von über 20 Monaten halten²⁾.

1.3. Bei Umbauten vorgegebene Säulen, die zu einer Normunterschreitung führen

Bautechnische Hindernisse im Bereich der seitlichen Begrenzungen können dann akzeptiert werden, wenn die Tiere in der Lage sind, ihre Beine (Schweine: Vorder- und Hinterextremitäten; Rinder: zumindest Hinterbeine) ungehindert in den nächstliegenden Standplatz (Boxe) zu strecken. In der hinteren Hälfte der Stand- bzw. Liegelänge sollten bei Rindern möglichst keinerlei Stützen oder Sockel den Freiraum beengen. Bei Kastenständen für Schweine dürfen Stützen oder Säulen ganz am hinteren Ende des Standes und etwa in der Mitte der Standlänge (etwa in der Mitte zwischen Vorder- und Hinterbeinen), bzw. ganz vorne (vor den seitlich weg gestreckten Vorderbeinen) durch den erforderlichen Freiraum durchgehen. Sind Säulen im Bereich der Stände oder Boxen unvermeidlich, so sollten sie in den Standachsen ganz vorne oder ganz hinten (Kotkante, Standende) angeordnet, im Querschnitt möglichst rund und statisch möglichst schlank bemessen sein.

Befinden sich im Kopf-, bzw. Schulterbereich von Rinderanbindeständen Säulen, können sie akzeptiert werden, wenn der Aufsteh- und Abliegevorgang und das Fressverhalten nicht beeinträchtigt werden. Die Schulterbreite der Kühe, für die eine gesetzliche Standbreite (=0,9 x Widerristhöhe) von 120 cm vorzusehen

²⁾ Als Begründung für diese Ausnahme werden in erster Linie sozioökonomische Argumente angeführt: Weiterexistenz sehr kleiner Rinderbauern (nur mit wirtschaftlich entsprechenden Mastleistungen = Altersbegrenzung der Stiere) in kleinstrukturierten Regionen bis zu einem Stallumbau oder bis zur Aufgabe des Betriebes.

ist, liegt ca. zwischen 46 und 52 cm (Jauschnegg, 1994). Da bei Anbindehaltung die freie Beweglichkeit der Anbindung parallel zum Barn ± 20 cm betragen muss, kann man folgern, dass der von Säulen keinesfalls eingeschränkte Raum im Bereich der Schulterpartie jedenfalls beidseitig von der Standachse gemessen „halbe Schulterbreite + 20 cm“ oder – je nach Rasse - 43 bis 46 cm, und der lichte Freiraum dort insgesamt mindestens 86 bis 92 cm breit sein muss. Im Grundriss muss eine trapezförmige Fläche gemäß Abbildung 1 frei von Säulen bleiben.

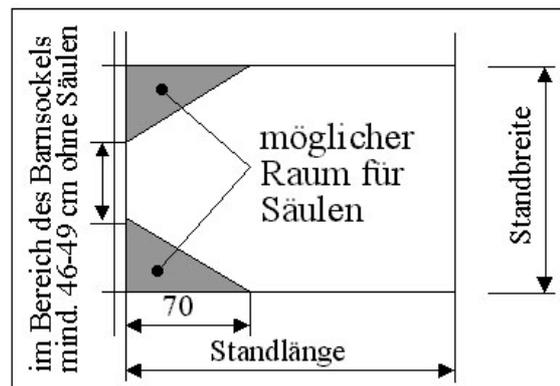


Abb. 1: Raum für Säulen im vorderen Teil von Anbindeständen für Kühe

Es sollte zusätzlich darauf geachtet werden, dass möglichst nur eine Standseite durch Säulen im angegebenen Bereich verkleinert wird, um das Liegeverhalten nicht über Gebühr einzuschränken.

Die hier am Beispiel von Rinder- Anbindeständen angestellten Überlegungen sind für Liegeboxen analog und für Sauen in Kastenständen sinngemäß anzuwenden.

2. RINDER

2.1. Mindestmaße für Kälbereinzelboxen

Kälber (Rinder bis 6 Monate) dürfen nicht angebunden gehalten werden³⁾. In Einzelboxen, die nach den Mindestanforderungen der EU-Kälberschutzrichtlinie (Richtlinien des Rates 91/629/EWG und 97/2/EG und Entscheidung der Kommission 97/182/EG) zu bemessen sind, dürfen Kälber bis 8 Wochen Alter gehalten werden. Einzelboxen müssen zumindest so breit wie die Widerristhöhe des

³⁾ gilt für Neubauten, bei Altgebäuden erst nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Übergangsfristen (siehe letzter Absatz des Abschnittes 2.2.)

Kalbes und in der Länge mindestens 10 % länger als das Kalb von der „Nasenspitze bis zur Spitze des Hinterteils“ sein. Es liegen keine ausreichenden Daten über die Höhe und Gesamtlänge von bis zu 8 Wochen alten Kälbern vor; ab etwa 100 kg Gewicht gelten die Ergebnisse von Jauschnegg (1994); „Körperlänge“

bedeutet dort aber den linearen Abstand vom Buggelenk bis zum Sitzbeinhöcker gemäß Tabelle 1:

Tab. 1: Gewicht und Körpergröße von Kälbern (Körperlänge KL = diagonale Rumpflänge) (Jauschnegg 1994)

Gewicht [kg]	Körperlänge KL [cm]	Widerristhöhe WH [cm]
100	100	95
150	109	100
180	114	104
250	118	108

Tab. 2: Mindestmaße für die Kälberhaltung in Einzelboxen bis zum Alter von 8 Wochen

Alter	Gewicht	lichte Maße
Wochen	Zucht - Mast	Fläche F [m ²]
	[kg]	Breite b, Länge l [m] *)
2	50 - 60	F ≥ 1,10; b ≥ 0,85; l ≥ 1,30
4	60 - 80	F ≥ 1,25; b ≥ 0,90; l ≥ 1,40
8	85 - 110	F ≥ 1,50; b ≥ 0,95; l ≥ 1,50
*) jeweils um 20 cm länger, wenn Trog innenliegend		

Es kann davon ausgegangen werden, dass mit diesen Maßen auch den Vorschriften der EU-Richtlinie entsprochen wird.

2.2. Verbot der Einzelhaltung von Kälbern über 8 Wochen Alter⁴⁾

Kälber von über 8 Wochen Alter müssen in Gruppenbuchten mit Mindestflächen gemäß EU-Richtlinie gehalten werden. In Einzelboxen dürfen ältere Kälber nur vorübergehend und auf Grund einer tierärztlichen Indikation gehalten werden. Die Boxenbreite = Widerristhöhe beträgt dann bei z.B. 200 kg Lebendmasse je nach Rasse 105 bis 110 cm. Die Boxenlänge kann man nach der gesetzlichen Gleichung für den Mittellangstand finden (Körperlänge + 58 cm) und beträgt für 200 kg-Kälber 170 bis 180 cm. Für Betriebe mit stark saisonalem Abkalben, die zeitweise gerade nur ein Kalb halten, wird die Bestimmung des Einzelhaltungsverbotes nach 8 Wochen so auszulegen sein, dass die Gruppenboxen zu-

mindest den Flächenbedarf von 2 Kälbern aufweisen müssen (z.B. bis 150 kg Lebendmasse 3,0 m²) auch wenn dann nur ein Kalb darin ist. Auch die klassischen Kälberiglus müssen zumindest mit 2 Kälbern bestückt werden, und dazu die angegebenen Mindestflächenausmaße aufweisen. Zur individuellen Fütterung sind dann für jedes Kalb Einsperrfressplätze vorzusehen (wenn nicht – bei größeren Gruppen - mit elektronisch gesteuerten Tränkeautomaten gearbeitet wird). Es ist auch denkbar, bereits vorhandene Kälberiglus zu Gruppen nebeneinander zu stellen und ihnen einen größeren gemeinsamen stets zugänglichen Gruppenauslauf mit Einsperrfressgittern im Freien vorzulagern. Die Iglus wirken dann wie Liegeboxen mit Dach und Windschutz. Richter & Egle (1995) haben bei ihren Versuchen die 5 cm hoch eingestreute 4,0 x 1,3 m² große Gruppen-Liegefläche, der eine 1 m breite Lauffläche vorgelagert war, mit abgehängten Gummimatten in 0,65 m breite und 1,3 m lange Liegeboxen unterteilt und dadurch den täglichen Strohbedarf auf 0,25 kg Häckselstroh je Kalb reduziert.

Die immer noch sehr weit verbreitete Kälberanbindung ist damit nach Ablauf der Übergangsfristen für vor dem 01.01.1998 errichteten oder renovierten Anlagen – 31.12.2003 - endgültig verboten. Die EU-Richtlinie sieht für

⁴⁾ Das Verbot der Kälberanzahlhaltung ist in vielen Kleinstbetrieben, die über einen nennenswerten Zeitraum des Jahres weniger als zwei Kälber halten (bei z.B. 1 bis 3 Kühen) nicht sinnvoll umsetzbar. Gegebenenfalls sollten Einzelboxen so ausgeführt sein, dass sie erweiterbar sind, z.B. durch Zusammenlegung mit einer Nachbarbox.

Betriebe mit weniger als 6 Kälbern eine solche Frist bis 31.12.2006 vor. Für den normunterworfenen Landwirt gelten diese EU-Bestimmungen erst nach Umsetzung durch den Landesgesetz- oder Verordnungsgeber (außer für Biobetriebe, für die sie unmittelbar gelten).

2.3. Mindestmaße (z.B. eigener Fressplatz) bei neuen Haltungsformen für die Kälberhaltung mit Gruppenfütterungssystemen

Die Gesamtbewegungsfläche pro Kalb muss jedenfalls der EU-Richtlinie entsprechen ($\leq 150 \text{ kg} = 1,5 \text{ m}^2$; $\leq 220 \text{ kg} = 1,7 \text{ m}^2$; $> 220 \text{ kg} = 1,8 \text{ m}^2$). Ein eigener Fressbereich muss für die Tiere jederzeit gut zugänglich sein. Bei ad-lib.-Fütterungssystemen in der Gruppenhaltung kann ein erweitertes Tier-Fressplatzverhältnis akzeptiert werden. Verbindliche Zahlenangaben für Mindestwerte des Fressplatz-Tier-Verhältnisses existieren nicht. Bei Tränkeautomaten wurden mit 30 Kälbern pro Automat mit zwei Saugern noch brauchbare Ergebnisse erzielt (Weber, 2000), wenn Schwenkgitter (mit senkrechten Abweseinrichtungen am Ende) am Stationseingang das Verdrängen von trinkenden Tieren einschränkt. Nach Büscher (2000) kann man bei Warmtränkeautomaten bis zu 25 Tiere einer Saugerstelle zuordnen, wobei die Gruppe aber umso kleiner sein sollte, je größer die Altersunterschiede in der Gruppe sind. Ältere Tiere, die bereits abgetränkt werden, „räubern“ gerne unberechtigt bei jüngeren. Bei Kraftfutter-Abrufstationen können nach Büscher (2000) bis zu 40 Tiere je Fressplatz vorgesehen werden, doch sind in der Regel die Gruppen nicht größer als 25 bis 30 Tiere. Büscher und Biesinger (1997) machten Versuche mit 23 Kälbern bei einem Kraftfutterautomat in Ergänzung zu Milchautomaten. Sauger müssen aus Gummi o.ä. bestehen. Metallnuckel erlauben Kälbern keine artgemäße Wasseraufnahme. Sie wurden in der Schweiz nicht bewilligt. Die Größe von Einzelfressständen für Abrufautomaten hängt vom Umtriebsendgewicht ab und ist nicht genormt. Man kann davon ausgehen, dass die von der Industrie angebotenen Typen den Erfordernissen ausreichend entsprechen, da eine entsprechende Futteraufnahme Hauptgrundlage für die Tierleistung ist.

Auch bei Abruffütterung ist Kälbern ab 2 Wochen Alter Raufutter anzubieten (EU-RL 97/182/EG: ab 8 bis 20 Wochen Alter: mind. 50 – 250 g/Tier,Tag). Dient dies nicht der Abdeckung des Nährstoffbedarfs (weil dieser zur

Gänze über die Abruffütterung gedeckt wird), sondern verdauungsphysiologischen und/oder ethologischen Bedürfnissen (z.B. Beschäftigung), so können Angebotsart und Mindestabmessungen für das Raufutter unregelt bleiben. Wird jedoch ein wesentlicher Anteil des Nährstoffbedarfs auch über Rau- und/oder Grundfutter gedeckt, so gilt für ein zu forderndes Tier-Fressplatz-Verhältnis das im Abschnitt 3.5. für Kühe Ausgeführte sinngemäß.

2.4. Mindestmaße für Rinderstände und Fressliegeboxen

Für Rinder- (und „Jungrinder-) Anbindestandmaße ist von den in den österr. Normen festgelegten Regressionsgleichungen auszugehen (Standbreite = $0,9 \times$ Widerristhöhe; Standlänge im Kurzstand = $0,9 \times$ diagonale Körperlänge + 30 cm; im Mittellangstand = $0,9 \times$ diagonale Körperlänge + 58 cm). Über die Definition des Begriffes „diagonale Körperlänge“, die besser „schräge Körperlänge“ heißen sollte, herrscht teilweise Unsicherheit. Deshalb folgt hier folgende Klarstellung: Grundlage ist das ÖKL-Baumerkblatt Nr.1/1991, in dessen Abb.1 der lineare Abstand vom Buggelenk bis zum Sitzbeinhöcker – natürlich auf der selben Seite der Kuh gemessen - als "Körperlänge KL" bezeichnet und in einer Zeichnung dargestellt wird. Eine verbale Begriffsbestimmung muss lauten: "Diagonale Körperlänge beim Rind ist der parallel zur Körperlängsachse gemessene Abstand vom Buggelenk bis zum Sitzbeinhöcker" (die Körperlängsachse ist dabei eigentlich eine senkrechte Ebene). Für die Praxis ergibt sich ein Unterschied, ob man diese Länge mit einem Maßband oder mit dem Messstab misst, da bei der ersteren Methode in der Regel keine gerade, sondern – je nach Ernährungs- und Trächtigkeitszustand - eine mehr oder weniger gekrümmte Linie über den Bauch der Kuh gemessen wird. Dies ergibt ein bis zu 5 cm längeres Maß und damit größere Standmaße. Jauschnegg, (1994) ist vom Messlattenmaß ausgegangen und hat damit rund je 200 Rinder der drei Rassen FV, HF, BV/BS vermessen und für den Zusammenhang von Gewicht und Körpermaße Regressionsgleichungen entwickelt. In der Steiermärkischen Nutztierhaltungs-VO wurden die Standmaße-Gleichungen der 15a-Vereinbarung für die drei Rassen in Tabellenwerte in Abhängigkeit vom Gewicht umgesetzt, wobei vom Mittelwert der Messergebnisse von Jauschnegg ausgegangen wurde. Nachfolgende Tabelle 3 zeigt diese Maße.

Für die praktische Kontrolle ist anzumerken,

- dass bei Nachmessungen im Einzelfall mit einem Maßband zu große Werte ermittelt werden könnten. Eine Unterschreitung der genormten Standlänge von bis zu 5 cm bedeutet keine Übertretung der Vorschrift, wenn das Standmaß nach der gesetzlichen Gleichung mit dem Maßbandmaß für die Körperlänge errechnet wird;
- dass bei parallel oder konisch verlaufenden Standreihen die einzelnen Stände nicht beliebig veränderbar sind. Deshalb sollte bei zusammenhängenden Ständen in Reihen (Standreihen) mit gleich großen Ständen über die ganze Reihe als Standmaße diejenigen gelten, die sich aus der durchschnittlichen Körpergröße der 50 % größten der

auf dieser Reihe aufgestellten Rinder ergeben. Bei sich konisch linear verjüngenden Standreihen sollten als Standmaße für den kleinsten Stand diejenigen gelten, die sich aus der durchschnittlichen Körpergröße der 25 % kleinsten Rinder dieser Reihe und für den größten Stand diejenigen, die sich aus der durchschnittlichen Körpergröße der 25 % größten Rinder dieser Reihe ergeben.

Nachfolgende Tabelle 3 gibt die Standmaße von Kurzständen an. Mittellangstände sind 28 cm länger.

Tab. 3: Mindeststandmaße für den Kurzstand nach Art.-15a- Tierschutzvereinbarung (TSV) 1993 und Stmk. NTHVO (1996) für verschiedene Rassen unter Berücksichtigung der Körpergrößenmittelwerte gemäß Jauschnegg (1994); FV = Fleckvieh, BV = Braunvieh, HF = Holstein-Friesian

Tiergewicht ab[kg]	Standlänge [cm]			Standbreite [cm]		
	FV	BV	HF	FV	BV	HF
Jungvieh						
200	134	133	138	93	95	97
300	145	146	152	102	105	106
400	154	158	163	109	112	114
500	162	167	171	114	118	120
Kühe						
600	175	178	183	117	120	123
650	178	180	185	120	120	123
700	180	182	187	121	122	123
750	182	184	190	122	123	124
800	182	187	193	123	124	125
850	183	191	195	123	125	126
900	183	194	198	124	126	127

Stände für Besamungsstiere sind gemäß ÖKL- Baumerkblatt Nr. 3, Februar 1992, zu bemessen und auszuführen (Standbreiten-Achismaß: 145 – 170 cm; Standlänge: 230 cm).

Für **Fressliegeboxen** gelten die gleichen Längenmaße wie für Kurzstände (Tab. 3). Die Boxenbreiten müssen den Vorschriften für Liegeboxen entsprechen (120 cm für Durchschnittskühe).

2.5. Trog- und Fressplatzlängen bei Kühen

Für Milchkühe werden in allen Landesnormen 0,75 m Fressplatzlänge (= Barnlänge = Fress-

gitterlänge) vorgeschrieben. Dies kann in Entsprechung zu den geforderten Bodenflächen je Tier so interpretiert werden, dass die im Stallsystem vorhandene Barn- bzw. Fressgitterlänge der Anzahl gehaltener Tiere multipliziert mit 0,75 m entsprechen muss. In diesem Falle wären alle ad lib.- Fütterungssysteme mit einem erweiterten Tier-Fressplatz-Verhältnis (z.B. Selbstfütterung am Fahrсило; Vorrückgitterfütterung) und damit insgesamt verkürzter Fressgitterlänge ungesetzlich. Oder es kann bedeuten, dass bei allen Fressgittersystemen, bei denen den Tieren durch Fressschlitze (Einsperrgitter, Pallisadengitter usw.) bautechnisch eine bestimmte Fressplatzbreite vorgegeben ist, diese jedenfalls das angegebenen Mindest-

maß betragen muss, aber das Tier-Fressplatz-Verhältnis nicht geregelt ist. In diesem Fall könnte man mit Stützenstellungen in Konflikt kommen, wenn im Fressgitterbereich Stützen stehen, deren Achsabstand nicht ein Vielfaches der gesetzlichen Fressplatzlängen beträgt (was bei mehrreihigen Liegeboxenställen häufig ist, da sich hier die Stützenabstände primär an den Boxenbreiten ausrichten). Es werden folgende Interpretationsmöglichkeiten vorgeschlagen:

a) Wird den Tieren über den ganzen 24-Stunden-Tag in einem ad lib.-System Futter vorgelegt, kann das Tier-Fressplatz-Verhältnis bis auf maximal 2,5 : 1 erweitert werden. Die Gesamtlänge [m] des Fressgitters ergibt sich damit aus (Tierzahl mal 0,75) geteilt durch $\leq 2,5$. Der einzelne Fressplatz muss bei Gittersystemen mit Fressschlitzen mindestens den in der 15a-V. angeführten Maßen entsprechen (bei Kühen 0,75 m), wobei eine Unterschreitung bis max. 10 % im Einzelfall dann toleriert werden kann, wenn dies auf Grund von Stützenstellungen im Bereich des Fressgitters bautechnisch erforderlich ist und mindestens um das Maß der Unterschreitung (auf ganze Fressplätze aufgerundet) insgesamt mehr Fressplätze vorhanden sind (siehe Erläuterungen unten). Die Länge einer Heuraufe kann nur dann der Fressplatzlänge angerechnet werden, wenn Heu als alleiniges Grundfuttermittel

eingesetzt wird (Silosperrgebiete) und Heu darin ständig zur Verfügung steht.

b) Wird restriktiv gefüttert, so muss die Fressgitter- = Barnlänge mindestens der gehaltenen Tierzahl multipliziert mit 0,75 m betragen, doch kann die einzelne Fressplatzbreite bei Fressgittern mit Fressschlitzen (= Fixierung der Tiere) schmaler als 0,75 m angenommen werden, wenn dies durch die Stützenanordnung im Fressgitterbereich erforderlich ist, d.h. dass das Fressplatz-Tier-Verhältnis dann vergrößert wird auf $>1 : 1$ und somit jedenfalls mehr Fressplätze zur Verfügung stehen als Tiere gehalten werden. Eine solche Erweiterung des Fressplatz-Tier-Verhältnisses bzw. eine solche Verringerung der Fressplatzbreite pro Einzeltier erreicht seine Begrenzung dort, wo das Durchschnittstier einer gehaltenen Gruppe den einzelnen Fressplatz nicht mehr ohne Störung benutzen kann. Das CIGR empfiehlt für Kühe Fressplatzbreiten von 1,15 mal SB (Schulterbreite), bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl hochträchtiger Tiere in der Herde (saisonale Abkalbung) von 1,25 mal SB (CIGR, 1994). Tabelle 4 zeigt die damit errechneten Fressplatzbreiten für verschiedene Rassen und Lebendmassen gemäß den Messergebnissen von Jauschnegg (1994).

Tab. 4: Fressplatzbreiten gemäß Körpergrößen der Tiere und Empfehlung des CIGR

Lebend- [kg]	Fressplatzbreite pro Tier [cm] – 1,15 SB			Fressplatzbreite pro Tier [cm] – 1,25 SB		
	Fleckvieh	Braunvieh	Holst.-Fresian	Fleckvieh	Braunvieh	Holst.-Fresian
Jungvieh						
400	52	50	49	-	-	-
500	58	55	54	63	60	58
600	63	61	58	69	66	63
Kühe						
550	57	56	55	62	60	60
650	63	60	59	68	65	64
750	68	64	63	75	70	68
850	73	68	68	80	74	75

Da bei der hier zur Diskussion stehenden Interpretation der Vorschrift für mehr als die gehaltene Tierzahl Fressplätze vorhanden sind, gleichen sich die Anforderungen von großen und kleinen Tieren gegenseitig aus (schräges Stehen von Tieren), rangniedrigere (kleinere) können leicht zu leeren Plätzen wechseln und die Fressplatzbreite kann nach der Durch-

schnittsgröße der gehaltenen Gruppe ausgelegt werden.

Es wird vorgeschlagen, eine maximale Unterschreitung der Mindestfressplatzbreite um 10 % zu erlauben, d.h. die nicht mehr zu unterschreitende Mindest-Einzelfressplatzbreite pro Tier auf 67,5 cm bei den Kühen und 63 cm beim Jungvieh bis 600 kg festzulegen - das berücksichtigt gemäß Tabelle 6 bereits schwe-

rere Tiere und einen beträchtlichen Prozentsatz an trächtigen Tieren -, doch muss - wie erwähnt - die gesamte Fressplatzlänge jedenfalls mindestens die Tierzahl mal gesetzlicher Mindestfressplatzbreite betragen, weshalb dann mindestens 11 % mehr Fressplätze vorhanden sind.

Dazu folgendes Beispiel. 20 Kühe im Liegeboxenlaufstall benötigen $20 \times 0,75 = 15,0$ m Fressgitterlänge. Die Stützenabstände werden gemäß der Liegeboxenbreite von 1,20 m ausgelegt und betragen entweder 3 Boxenbreiten = 3,60 m oder 4 Boxenbreiten = 4,80 m. Bei starrer Einhaltung der Mindestbreite von 0,75 m können zwischen den Stützen im ersten Fall nur 4 Fressplätze zu je 90 cm Breite (5 Plätze wären bei 3,60 m schon nur mehr 72 cm breit) oder im zweiten Fall nur 6 Fressplätze zu je 80 cm Breite (7 Plätze wären bei 4,80 m nur mehr 68,6 cm breit) untergebracht werden. Im ersten Fall bräuchte man dann für 20 Tiere 18,0 m Fressgitter (3 m mehr), im zweiten 16,0 m Gitterlänge (1,0 m mehr). Im ersteren Falle gäbe es dann 21 Fressplätze zu 72 cm = 15,12 m > 15,0; im zweiten Falle 22 Fressplätze zu 68,6 cm = 15,09 m > 15,0 m. 6 Fressplätze pro Stützenfeld bei einem Stützenabstand von 3,60 m wären nicht mehr möglich, da der Einzelplatz nur mehr 60 cm < 67, 5 cm breit wäre, auch wenn dann insgesamt 25 Fressplätze ($15 : 0,6 = 25$), also 25 % mehr vorhanden wären.

c) In der Praxis haben sich inzwischen größere Milchviehbetriebe etabliert, die bei hohen Leistungen ein eingeschränktes Tier-Fressplatz-Verhältnis aufweisen und den Tieren eine ad-lib.-ähnliche Fütterung über

den ganzen Tag anbieten (Futtermahlzeit auch nach dem Abendmelken). In diesem Fall kann ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von max. 1,5 : 1 akzeptiert werden, wobei die sonstigen Erläuterungen der obigen Interpretationen a) und b) sinngemäß anzuwenden sind.

2.6. Flächenbedarf von Mastvieh- Tretmistbuchten mit Außenwandschlitz

Tretmistbuchten mit Gefälle nach hinten und Entmistung über einen Außenwandschlitz funktionieren nach eigenen Versuchen der BAL Gumpenstein nicht für Jungvieh (Schupfer, 1990). Nur männliche Tiere zeigen das erforderliche Bewegungsverhalten in einem Ausmaß, dass der Mist sicher durch den Wandschlitz getreten wird. Bei weiblichem Jungvieh ist das System nur akzeptabel, wenn durch händische Nachhilfe die Mistmatratze ausreichend trocken und sauber bleibt (hohe Betreuungsintensität).

Eine Besatzdichte von 5 m² ab 350 kg Lebendgewicht ist auch bei Mastvieh nicht funktions-tüchtig. Einraum-Tretmistbuchten – egal ob mit Gefälle nach hinten und Außenwandschlitz (nur männliche Tiere) oder mit Gefälle nach vorne und Entmistung über einen Schlitz unter dem Futterbarn (auch Jungvieh) – sollten in der Besatzdichte zwischen den Vollspaltenböden und den klassischen Mehrraumbuchten liegen. Tabelle 5 enthält diese Maße – bei den Mehrraumbuchten wurde die Fläche des Fressplatzes (Fressplatztiefe mal Fressplatzbreite) dazugerechnet - und die Empfehlungen für die Mindestgrößen von Einraum- Tretmistbuchten.

Tab. 5: Mindest- Flächenausmaß von Rinder- Gruppenbuchten ohne Liegeboxen (Jung- und Mastvieh) [m²/Tier]

Tiergewicht [kg]	Tiefstreu- Einraumbucht	Vollspaltenbucht gemäß Stmk. NTHVO	Mehrraumbucht gesamt gemäß Stmk. NTHVO	Einraum- Tretmistbucht empfohlen
bis 350	3,0	2,2	2,77	2,5
bis 500	4,0	2,5	3,4	2,8
über 500	5,0	2,7	3,9	3,3

2.7. Länge von wandständigen Liegeboxen bei Umbauten

Gemäß 15a-Vereinbarung müssen wandständige Liegeboxen 2,4 m und gegenständige 2,2 m lang sein. Abgesehen von der Tatsache, dass diese Maßangaben nach den internationalen CIGR-Empfehlungen (1994) nur für je eine bestimmte Kuhgröße richtig ist (gegenständig

bei ca. 750 kg; wandständig bei rund 600 kg), bleibt bei der Unterscheidung zwischen wand- und gegenständigen Boxen bezüglich ihrer Länge auch die Möglichkeit für die Kühe unberücksichtigt, bei richtiger Ausführung von wandständigen Boxen den Kopfschwung beim Aufstehen und Abliegen mit abgewinkelter Körperachse teilweise in die Nachbarbox hinein auszuführen („space sharing cubicles“).

Dann müsste die Boxenlänge nicht größer sein als diejenige von gegenständigen Boxen. Wandständige Boxen könnten daher den gegenständigen in den Längenanforderungen gleichgestellt werden, wenn sie in den Seitenbegrenzungen ausreichend bemessene und richtig angeordnete Öffnungen aufweisen, um den für ein weitgehend unbehindertes artgemäßes Aufstehen und Abliegen erforderlichen Kopfschwung in die Nachbarbox hinein zu ermöglichen.

Weiters müssen die seitlichen Boxenbegrenzungen im Bereich der Hinterhand einen solchen Freiraum gewährleisten, dass die Tiere etwa 15° schräg zur Boxenlängsachse liegen können. Um das Aufstehen und Abliegen trotz Längenbeschränkung nicht unnötig zu erschweren, muss der Fußboden in solchen Liegeboxen besonders griffig sein. Es wird daher vorgeschlagen, in Altbauten verkürzte wandständige Boxen als eingestreute Tiefboxen zuzulassen. Gemäß CIGR (1994) müssen für das Prinzip des Mitnutzens von Nachbarboxen folgende Freiräume in den seitlichen Boxenbegrenzungen vorhanden sein, wobei die Maße auf die Körpergröße (WH = Widerristhöhe; KL = diagonale Körperlänge) bezogen sind:

- **Seitlicher Kopfraum:** Länge: mind. 0,32 WH; Höhe: mind. 0,53 WH;
- **Freiraum bei der Hinterhand:** Länge: mind. 0,5 (0,92 KL + 0,15 [m]) = halbe Liegelänge; Höhe: mind. 0,45 WH;

Zur selbsthilfefreundlichen Umsetzung dieser Maße gibt es eine BAL-Anleitung für den Selbstbau von Liegeboxen aus Holz (Bartussek, 1997), wobei zur Berücksichtigung einzelner größerer Tiere zur Sicherheit der Längenzuschlag für die Liegelänge gegenüber den CIGR-Empfehlungen oben von 15 auf 20 cm vergrößert wurde.

Der darin beschriebene und dargestellte wandständige Typ 1 entspricht den Anforderungen von „space sharing cubicles“. Für z.B. 650 kg schwere Tiere der Rasse Fleckvieh ergibt sich gemäß BAL-Baumerkblatt eine Mindestlänge von 210 cm, für 750 kg schwere Kühe der Rasse Holstein Fresian eine solche von 220 cm. Bei fertigen Boxenabtrennungen der Stallbauunternehmen wäre die Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß den CIGR-Mindestmaßen oben zu überprüfen, wobei für die Körpermaße der Tiere auf Jauschnegg (1994) verwiesen wird.

2.8. Ganzjährige Freilandhaltung von Robustrassen

2.8.1. Allgemeines

Die nachfolgenden Ausführungen und Festlegungen betreffen nicht die Sommeralpenung.

Für die ganzjährige Freilandhaltung gelten jedenfalls alle Normteile, die sich nicht ausschließlich auf den Stallbau und seine Einrichtungen beziehen, also alle Fütterungs-, Tränke- und Betreuungsvorschriften. Weiters muss für jedes Tier eine trockene (und damit in regenreichen Gebieten überdachte oder – in niederschlagsarmen Gebieten – durch ausreichend mit trockener Einstreu immer bei Bedarf nachgestreute) Liegefläche im Ausmaß der Mindestgröße für Mehrflächen-Gruppenbuchten, sowie bei nasser und kalter Witterung Windschutz und bei heißer Witterung Sonnenschutz und ausreichend groß und für alle Tiere freier Zugang zur Tränke gewährleistet sein. In der kalten Jahreszeit ist es von ausschlaggebender Bedeutung, dass alle Tiere einen ad lib.-Zugang zu gutem Futter haben. Der Boden im Bereich der Fütterung und Tränke muss entsprechend befestigt sein (klima- und bodenabhängig). Morastige Böden im Bereich der Liegeflächen und der Futter- und Tränkebereiche sind nicht zu tolerieren. Kranke Tiere sind in Stallobhut zu nehmen (entsprechende Stallplätze; Nachweispflicht durch Aufzeichnungen im Sinne der Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere).

2.8.2. Trockenhalten von Liegeflächen

Die Liegeflächen, Tretnist- oder Tiefstreuflächen, müssen überdacht sein und regelmäßig nachgestreut werden. Sie müssen und können nicht „staubtrocken“ sein, aber sie können in einem Zustand ähnlich dem gewachsenen Boden im Freien gehalten werden und bleiben dann durch das Liegeverhalten warm und damit auch relativ trocken.

2.8.3. Maßnahmen gegen morastartigen Boden

Neben der Tiergerechtigkeit verlangt auch der Gewässerschutz die Vermeidung morastartig degradierter Böden. Wenn die an Stellen größerer Tierkonzentrationen anfallenden Exkremente nicht direkt in eine Mistlagerstätte ablaufen oder abgeschoben werden können – dazu ist ein befestigter Untergrund (Beton, ev. auch Straßenasphalt) nötig –, müssen sie durch Einstreu gebunden werden. Mit zunehmender

Niederschlagsmenge verschärft sich das Problem. Deshalb werden vorgeschriebene Maßnahmen jedenfalls auch auf den Standort angepasst sein müssen. Aber auch ein eingestreuter Untergrund muss so beschaffen sein, dass er sich nicht aufweicht und regelmäßig abgeschoben werden kann. Eine etwa 25 cm hohe Schüttung aus Rindenschnitzel auf gewalzter Schotterlage hat sich bewährt, doch kommen vereinzelt hier auch Klauenprobleme durch eingetretene Holzspäne vor. Auf Bodenschutznetze, wie sie sich in der Pferdehaltung bewährt haben, wird hingewiesen. Eine ordentlich ausgeführte Betonfläche bleibt unübertroffen.

3. SCHWEINE

3.1. Kastenstandmaße

Mit Kastenstandgrößen (Achismaße) für Jungsauern bis 150 kg von 60 x 200 cm und für Sauen über 150 kg von 65 x 220 cm lässt sich das Problem des Umdrehens von kleinen Sauen in den Ständen und der dadurch verursachten Verschmutzung weitgehend lösen. Dennoch lässt es sich nicht mit Sicherheit verhindern, dass sich besonders kleine Sauen umdrehen. Alle Kastenstände in einem Betrieb entgegen den Bedürfnissen mittlerer und größerer Sauen wegen einigen wenigen kleinen Sauen geringer zu dimensionieren, widerspricht dem Tierschutz. Die durch sich umdrehende kleine Sauen bedingten Verschmutzungen können nur durch Pflegemaßnahmen (Reinigung) ausgeglichen werden. Die Sauen sollten in der Längsrichtung 40 cm freie Bewegungsmöglichkeit haben. Ist der Futtertrog so hoch angebracht, dass die Sau ihren Kopf beim Abliegen, Aufstehen und Liegen unbehindert darunter bewegen kann, kann die Trogtiefe in die Kastenstandlänge eingerechnet werden, doch muss vor dem stehenden Tier im Bereich der Vorderhand/Brustbein jedenfalls 40 cm Bewegungsfreiheit in Standlängsrichtung bleiben. Für weibliche Zuchtläufer von 90 – 140 kg kann eine dritte Kastenstandgröße von 60 x 190 cm akzeptiert werden.

Das gesetzliche Mindestmaß für die Breite von Kastenständen, die sich im Querschnitt nach oben verjüngen, ist in Rückenhöhe der liegenden Sau zu messen.

3.2. Größe von Abferkelbuchten

Nach der 15a-Vereinbarung sind für „Abferkelbuchten mit Ferkel“ 5,0 m² vorgesehen. Diese Vorschrift ist im Sinne der klassischen einphasigen Ferkelaufzucht mit Ferkelge-

wichten bis 30 kg (10 Wochen) in Abferkel-Aufzuchtbuchten zu interpretieren. Abferkelbuchten mit Ferkel nur bis etwa 20 kg können 4,00 m² groß sein. Diese Größe sollte auch bei z.B. 8 – 10 kg Absetzgewichten (Frühabsetzen, Systemferkel) wegen des Platzbedarfes der Sau nicht unterschritten werden, doch muss auch hier das Gesamtsystem und seine Anforderungen berücksichtigt werden: Die Boxenlänge ergibt sich aus der Länge der Sau + 40 cm Bewegungsfreiheit – Kastenstand eventuell in diagonalen Richtung! Die Boxenbreite leitet sich aus der Kastenstandbreite (Innenlichte) ab, vermehrt um links und rechts soviel Platz, dass alle Ferkel ungehindert an der Zitzenleiste saugen können⁵⁾.

3.3. Böden in Abferkelbuchten

Die Bestimmung, wonach 2/3 der Bodenfläche in Abferkelbuchten planbefestigt ausgeführt sein müssen, stammt aus der Zeit vor 1993 (dem Jahr der Unterzeichnung der 15a-Vereinbarung), in der es einen breiten fachlichen Konsens darüber gab, dass Abferkelbuchten ordentlich eingestreut werden sollten (und dort Festmist zu erzeugen sei); das hintere Bodendrittel mit Perforation diente dem Ablauf von Flüssigkeiten. Die Entwicklung kam anders. Viel Einstreu und Festmistgewinnung konnten nicht gesetzlich vorgeschrieben werden. Bei einstreuloser (und einstreuarmer) Haltung ist aber der ethologische Nutzen des geschlossenen Bodens nicht gegeben und die Bodenverschmutzung im planbefestigten Bereich kann sich auf die Tiergesundheit schlimmer auswirken als die Belastungen durch eine Bodenperforation. Deshalb wird der Formulierung aus dem OÖ- und NÖ- Tierschutzrecht sinngemäß zugestimmt: Die Böden in gut eingestreuten Abferkelbuchten und Kastenständen für Sauen müssen zu zwei Dritteln planbefestigt sein. Bei einstreuarmer Haltung kann der perforierte Anteil bis zwei Drittel der Buchtenfläche (Kastenstandfläche) betragen, wenn der hierfür eingesetzte perforierte Boden besonders tierschonend ist (elastisch beschichtete Metall-

⁵⁾ Als Anhaltspunkt wird auf Ergebnisse aus Versuchen an der FAT Tänikon verwiesen: Bei Saugferkeln von über 10 kg Lebendmasse sollte auf beiden Seiten des Kastenstandes mindestens 50 cm Platz für die Ferkel vorgesehen werden. Bei Ferkeln bis 8 kg kann dieses Maß auf 45 cm, bei Ferkeln nur bis 6 kg auf 40 cm (ab Innenkante Kastenstand) reduziert werden, wobei der Abstand im rechten Winkel zur Kastenstandlängsachse und nur im Bereich des Gesäuges der liegenden Sau zu messen wäre.

roste, Kunststoffroste usw.). Bei einstreuarmer oder einstreuloser Haltung in solchen Buchten muss den Sauen nach dem Neuentwurf der EU-RL 91/630 eine entsprechende Beschäftigungs- und Wühlmöglichkeit geboten werden.

3.4. Liegenester und Kisten für Ferkel (und Mastschweine)

Die 15a-Vereinbarung normiert: Ferkeln ist ein eingestreutes oder nach dem Stand der Tierhaltungstechnik gleichwertiges Liegenest anzubieten. Ein ausreichend groß bemessenes eingestreutes Liegenest bietet den Ferkeln:

- **Funktion der Einstreu:** eine weiche, verformbare und wärmedämmende Unterlage (Liegekomfort und thermische Behaglichkeit), sowie Beschäftigungsmaterial;
- **Funktion des „Nestes“:** Zugluftfreiheit und visueller Schutz bei ausreichender Erreichbarkeit (Zugangsbreite);
- **Funktion Flächenausmaß:** Artgemäßes Liegeverhalten entsprechend dem Liegen in thermoneutraler Zone (ohne enges gehäuftes Liegen übereinander).

Als gleichwertig zu einem eingestreuten Liegenest wird man daher einen nicht eingestreuten Liegebereich für Ferkel nur dann bewerten können, wenn in der Abferkelbucht alle oben angeführten Kriterien auch ohne Einstreu

erfüllt werden; dazu muss Beschäftigungsmöglichkeit geboten werden („interessantes“, vor allem mit dem Maul bearbeitbares organisches Material: sterilisierte Knochen oder Holz erfüllen diese Forderung zu einem Mindestmaß und sollten regelmäßig erneuert werden; Gummi oder Eisenketten reichen nicht aus, da die Ferkel sehr schnell ihr Interesse daran verlieren; empfehlenswert ist das Anbieten von Stroh aus Raufen), der Boden muss weich und warm sein (z.B. ein Warmwasserbett nach Hoy, 1999), durch dichte Seitenwände zumindest an 2 Seiten - und bei Nestheizung mittels Strahler von oben durch Abdeckung nach oben - sollte Zugluftfreiheit und Sichtschutz geboten werden, wobei bei Bodenheizung die Abdeckung nach oben (Nestdeckel) nicht nötig ist. Ein entsprechend großer Bodenanteil im „Nestbereich“ muss als geschlossener Boden ausgeführt sein.

Die selben ethologischen Forderungen gelten im Prinzip auch für Mastschweine. Bei Kistenhaltungen ist die richtige Dimensionierung der Liegekisten ausschlaggebend für eine gute Funktion.

Tabelle 6 zeigt den Liegeflächenbedarf von Ferkeln und Mastschweinen von verschiedener Lebendmasse innerhalb und unterhalb der thermoneutralen Zone gemäß den Regressionsgleichungen von Baxter (1990).

Tab. 6: Liegeflächenbedarf von Ferkeln und Mastschweinen unter und innerhalb der thermoneutralen Zone

Ferkelgewicht [kg]	Liegefläche pro Tier [m ²]	
	unter	innerhalb
	der thermoneutralen Zone	
6	0,063	0,090
8	0,077	0,109
10	0,089	0,126
20	0,141	0,201
30	0,186	0,264
60	0,295	0,419
100	0,416	0,591

Das tierschutzrechtlich relevante Ausmaß an Bodenfläche im Nestbereich der Ferkel wird am thermoneutralen Liegeverhalten auszurichten und entsprechend dem Absetzgewicht festzulegen sein. Bei Kistenhaltungen kann die Liegefläche innerhalb der Kiste auf das in Tabelle 6 angeführte Maß unterhalb der thermoneutralen Zone reduziert werden, doch darf die

normgemäße Gesamtbuchtenfläche keinesfalls unterschritten werden.

Ist zumindest eine Seite der Kiste mit einem Streifenvorhang ausgestattet, durch den die Tiere ihren Kopf beim Liegen weitgehend ungehindert herausstrecken können, kann die Kistenfläche um maximal 5 % weiter verringert werden.

Anlage 1**ARBEITSGRUPPE NUTZTIERSCHUTZ – MITGLIEDER, Juni 1999 bis Mai 2001****Bisher zumindest an einer Sitzung teilgenommen und im Verteiler (alphabetisch):**

Bartussek Helmut Univ.Prof. Dr.	BAL Gumpenstein, Institut für Technik, Bauwesen und Ökonomie, Fachbereich Landw. Bauwesen	A-8952 Irdning
Baumgartner Johannes Dr.	Institut f. Tierhaltung u. Tierschutz Veterinärmed. Universität	A-1210 Wien
Blaas Konrad Dr.	BMLFUW, Abt. II C 13	A-1010 Wien
Breiningner Walter DI	LWK f. Stmk. Bauabteilung	A-8011 Graz
Buchinger Johannes Dipl.-Ing.	PRÄKO	A-1014 Wien
Cizek Bianca Dipl.-Tzt	Insitut f. Tierhaltung u. Tierschutz Veterinärmed. Universität	A-1210 Wien
Furthmüller-Hiessl Sylvia Dr.	Amt der OÖ Landesregierung	A-4021 Linz
Grammer Heinz Dr.	Veterinärdienst, Amt der OÖ Landesregierung	A-4021 Linz
Gruber Alois Dipl.-Ing.	Abt. Agrar- u. Forstrecht, Amt d. OÖ Landesreg.	A-4021 Linz
Gruber Josef Dr.	Tierzuchtdirektor, OÖ Landwirtschaftskammer	A-4021 Linz
Gulz Thomas Mag.	BMLFUW, Abt. I A 1	A-1010 Wien
Hausleitner Anton Mag. Dr.	BAL Gumpenstein, Inst. für Technik, Bauwesen und Ökonomie, Abt. für Stallklimattechnik und Tierschutz	A-8952 Irdning
Herbrüggen Holger Mag. DDr. burg	BH Wien Umgebung	A-3400 Klosterneuburg
Konrad Sigurd Univ.Prof.Dr.	Inst. f. Nutztierwissenschaften Universität f. Bodenkultur	A-1180 Wien
Lenz Vitus Mag.	LWK f. OÖ	A-4021 Linz
Marksteiner Adolf Dipl.-Ing.	Marktpolitik, Tierische Erzeugung PRÄKO	A-1010 Wien
Niehbuhr Knut Dr.	Institut f. Tierhaltung u. Tierschutz Veterinärmed. Universität	A-1210 Wien
Odörfer Gertraud, Dr.	FA Veterinärwesen, Amt der Stmk Landesregierung	A-8010 Graz
Pacher-Theinburg Anton Dr.	Ref. 4/04 Landesveterinärdirektion Amt d. Salzbg. Landesregierung	A-5020 Salzburg
Pleschiutschnig Gerda Dipl.-Ing.	Ref. 8 Tierische Produktion Kammer f. Land- u. Forstwirtschaft	A-9020 Klagenfurt
Pözlbauer Liselotte Dr.	Veterinärdirektion Amt d. Bgld Landesregierung	A-7000 Eisenstadt
Posch Nikolaus Dr.	Rechtsabteilung Stmk. Landwirtschaftskammer	A-8010 Graz
Prosenbauer Manfred Dipl.Ing.	PRÄKO	A-1014 Wien
Pusterhofer Josef Dipl.-Ing.	RA 8 Amt der Stmk LR	A-8052 Graz
Sagris Gabriela Mag.	RA 8 Amt d. Stmk Landesregierung	A-8052 Graz
Schmid Erik Dr.	Landesveterinärdirektor Amt d. Vorarlberger LR	A-6901 Bregenz
Schütz Rudolf Bmst.Ing.	LLWK f. NÖ Bauabteilung	A-3100 ST. Pölten
Stock Alfred Dr.	BH Villach	A-9500 Villach
Troxler Josef Univ. Prof. Dr.	Vet. med. Univ. Institut f. Tierhaltung u. Tierschutz	A-1210 Wien
Tschiggerl Raimund Dipl.-Ing.	LWK Steiermark SBS Gleisdorf	A-8200 Gleisdorf
Wagner Eduard Dipl.Ing.	LLWK f. NÖ	A-3100 St. Pölten
Wagner Peter Dr.	Landesveterinärdirektion Amt d. Stmk Landesregierung	A-8010 Graz
Watzinger Manfred DI	BMLFUW, Abt. II C 11	A-1010 Wien

bis Mai 2001 korrespondierend teilgenommen oder nicht teilgenommen, aber Im Verteiler:

Gsandtner Hermann Mag.	MA 60 Veterinäramt d. Stadt Wien	A-1030 Wien
Jessenitschnig Ursula Dr.	Abt. 10 V Amt d. Kärntner Landesregierung	A-9021 Klagenfurt
Krispel Franz Dr.	Landesbezirkstierarzt BH Leibnitz	A-8430 Leibnitz
Schöchgl Josef Dr.	Landesveterinärdirektor Amt d. Salzburger	A-5020 Salzburg